



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies



universität
wien

Evaluierung des neuen Kinderbetreuungsgeldkontos und der Familienzeit

Qualitativer Teilbericht

Eva-Maria Schmidt

ÖIF Forschungsbericht 36 | 2022

www.oif.ac.at

Österreichisches Institut für Familienforschung
an der Universität Wien
Grillparzerstraße 7/9 | 1010 Wien
Tel +43 1 4277 48901 | info@oif.ac.at

Evaluierung des neuen Kinderbetreuungsgeldkontos und der Familienzeit

Qualitativer Teilbericht

Eva-Maria Schmidt

ÖIF Forschungsbericht 36 | März 2022

Forschungsarbeit abgeschlossen im März 2021

Die Publikation wurde aus Mitteln des Bundeskanzleramts/Frauen, Familie, Integration und Medien (BKA/FFIM) über die Familie & Beruf Management GmbH gefördert.



DOI: [10.25365/phaidra.328](https://doi.org/10.25365/phaidra.328)

Dieses Werk ist mit [CC BY-ND 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/) lizenziert.



Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) führt als unabhängiges wissenschaftliches Institut anwendungsorientierte Studien und Grundlagenforschung zur Struktur und Dynamik von Familien, Generationen, Geschlechtern und Partnerschaften durch. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen ohne Gewähr und die Haftung der Mitwirkenden oder des ÖIF ist ausgeschlossen. Der Inhalt dieses Berichts gibt die Meinungen der Autor/innen wieder, welche die alleinige Verantwortung dafür tragen.

© 2022 Universität Wien, Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF)
Medieninhaber: Universität Wien, Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF)
Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal
Tel +43 1 4277 48901 | info@oif.ac.at | www.oif.ac.at | Wien

Inhaltsverzeichnis

1	Executive Summary	4
2	Einleitung – Ziele und Fragestellungen	6
3	Methodische Umsetzung	8
	3.1 Erhebung	8
	3.2 Analysemethodik.....	9
	3.3 Beschreibung der Stichprobe	10
4	Deskriptive Ergebnisse	14
	4.1 Informationen und Antragsstellung.....	14
	4.2 Entscheidung für KBG-Variante	16
	4.3 Kinderbetreuungsgeld und Karenz.....	19
	4.4 Kinderbetreuungsgeld-Bezug des Vaters	22
	4.5 Familienzeitbonus	25
5	Rekonstruktive Ergebnisse	26
	5.1 Konvergente traditionelle Geschlechtsrollenvorstellungen	27
	5.2 Konvergente egalitäre und gleichverantwortliche Geschlechtsrollenvorstellungen	32
	5.3 Dissonante Geschlechtsrollenvorstellungen: Frau (eher) traditionell, Mann (eher) egalitär	35
6	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	40
7	Literaturverzeichnis	43

1 Executive Summary

Im Rahmen der Evaluierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) und des Familienzeitbonusgesetzes (FamZeitbG) durch das Österreichische Institut für Familienforschung wurden zwischen 2018 und 2021 die Auswirkungen der zentralen Änderungen, die mit der Novelle 2016 einhergingen, mit unterschiedlichen methodischen Zugängen untersucht. In der qualitativen Teilstudie wurden insgesamt 46 Eltern aus ganz Österreich mit zumindest einem nach dem 1. März 2017 geborenen Kind zu ihren Erfahrungen mit dem KBG und der Organisation ihrer Karenzzeit bzw. Erwerbsunterbrechung befragt.

Sowohl die themenorientierte, deskriptive als auch die tieferegreifende rekonstruktive Analyse der problemzentrierten Interviews fokussierte auf die elterlichen Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse zur Aufteilung von Erwerbsarbeit und Betreuungs- und Familienarbeit. Im Zuge dessen sollten auch leitende Eltern- und Geschlechtsrollenvorstellungen, an denen sich Paare orientieren, wenn sie Eltern werden, rekonstruiert werden. Im Vordergrund standen dabei die für die Eltern relevanten Alltagsrealitäten. Ziel war es, auf Basis der Erkenntnisse die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage abschätzen zu können, und zwar in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern aber auch hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau – zumindest im Paarkontext.

Die zentralen Ergebnisse der deskriptiven Analyse zeigen, dass sich die befragten Eltern in den meisten Fällen intensiv mit der Frage befassten, ob für ihre Bedürfnisse und ihre Situation eher das KBG-Konto-System oder das einkommensabhängige KBG-System adäquat war. Das KBG-System an sich wurde dabei grundsätzlich durchwegs als komplex erlebt und war für die Interviewpartner/innen oftmals schwierig zu verstehen und einzuschätzen. Die Entscheidung seitens der befragten Eltern für eines der beiden grundsätzlich möglichen Systeme basierte auf unterschiedlichen Gründen: Entweder war das primäre Entscheidungskriterium, (a) die höchstmögliche Gesamtsumme zu erzielen oder es waren (b) größere Einkommensunterschiede zwischen den Partnern und somit die Frage der Absicherung des Einkommens der Familie entscheidend. Ziel konnte auch (c) eine möglichst kurze Bezugsdauer mit der Möglichkeit eines hohen Zuverdienstes sein. Außerdem konnte es sein, dass (d) der geringe Verdienst die Bezugsmöglichkeiten einschränkte oder aber war (e) entscheidend, möglichst lange eine Finanzierung und einen Ausgleich für die geleistete Kinderbetreuung zu bekommen. Es führten also entweder finanzielle Überlegungen zu einer Entscheidung, oder aber es waren eher die zeitliche Dimension und die Dauer des Bezugs ausschlaggebend.

In einigen Fällen war die Dauer von KBG-Bezug und Karenz (bei unselbstständig erwerbstätigen Personen) bzw. Erwerbsunterbrechung (bei selbstständig erwerbstätigen Personen) zeitlich nicht deckungsgleich. Die Eltern argumentierten, dass sie durch den Bezug des einkommensabhängigen KBGs zwar die höchste Gesamtsumme erhalten, dennoch aber den vollen Karenzanspruch in Anspruch nehmen wollten. In zwei Fällen dauerte der KBG-Bezug länger als die Karenz, da der Wiedereinstieg im Rahmen der Zuverdienstgrenze früher erfolgte.

Eine Elternkarenz/Erwerbsunterbrechung des Vaters und sein KBG-Bezug basierten meist auf einem starken Wunsch seitens des Vaters, der entweder bereits länger bestand, oder erst nach der Geburt des Kindes entstand. Auch andere, stärker pragmatisch orientierte Gründe

beruflicher oder finanzieller Natur führten zu einer Elternkarenz und einem KBG-Bezug seitens des Vaters oder aber verhinderten dies häufig auch. Bei einigen Paaren ließen die Überzeugungen und Rollenvorstellungen der Eltern die Möglichkeit eines KBG-Bezugs durch den Vater in den Entscheidungsprozessen gar nicht erst aufkommen.

Die tiefergehende rekonstruktive Analyse des Datenmaterials erlaubte diesbezüglich eine Typenbildung. Entlang der Forschungsfrage nach den Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen innerhalb der befragten Paare konnten paarinterne Mechanismen, die zur mehr Partnerschaftlichkeit und Väterbeteiligung und damit längerfristiger Gleichstellung von Müttern und Vätern führen oder diese eher behindern könnten, besser verstanden werden und in Bezug zur Wahlfreiheit und Flexibilität des KBG-Systems gesetzt werden.

Die drei verschiedenen rekonstruierten Typen basierten weitgehend auf Unterschieden in den paarinternen Geschlechtsrollenvorstellungen: Diese waren entweder innerhalb der Paare übereinstimmend traditionell, übereinstimmend egalitär oder aber innerhalb des Paares widersprüchlich hinsichtlich dieser zwei Ausprägungen. Die Geschlechtsrollenvorstellungen spiegelten sich auch in der Aufteilung der Kinderbetreuung und der Erwerbsarbeit zwischen den beiden Elternteilen entsprechend wider. Widersprüchliche Vorstellungen führten häufiger zu konflikthaften Aushandlungsprozessen bzw. zu einem resignierten Rückzug eines Elternteils.

Schlussfolgernd lässt sich aus diesen Erkenntnissen ableiten, dass in Bezug auf die Wahlfreiheit und die Flexibilität, die das KBG-System Eltern in Österreich bietet, die Argumentations- und Legitimierungsmuster im Aushandlungs- und Entscheidungsprozess sehr eindeutig darauf hinweisen, dass Paare ihre teilweise sehr unterschiedlichen Geschlechtsrollenvorstellungen im bestehenden System sehr gut umsetzen und verwirklichen können. Da traditionell essentialistische Geschlechtsrollenvorstellungen in diesem Sample (wie auch in der allgemeinen Bevölkerung, vgl. Berghammer/Schmidt 2019) allerdings vorherrschen, ist es nicht verwunderlich, dass sowohl KBG als auch die arbeitsrechtliche Karenz so ausgenutzt werden, dass vor allem Mütter möglichst lange zu Hause ihr Kind betreuen und Väter möglichst ununterbrochen ihrer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgehen. So muss konstatiert werden, dass auch nach der Reform des KBG-Gesetzes 2017 eine Förderung längerfristiger Gleichstellung von Mann und Frau eher unwahrscheinlich ist.

2 Einleitung – Ziele und Fragestellungen

Die qualitative Teilstudie der Evaluierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) und des Familienzeitbonusgesetzes (FamZeitbG) hatte einerseits die Funktion, tiefgreifende Erkenntnisse und Antworten zu den Zielen und Maßnahmen der Gesetzesnovelle aus Sicht der Mütter und Väter, also der Bezieher/innen, zu liefern; andererseits dienten die ersten Ergebnisse dazu, die Vorbereitung der quantitativen Erhebung empirisch zu unterstützen. Die Studie fokussiert auf die in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) explizierten politischen Zielsetzungen – nämlich: (a) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, (b) die Väterbeteiligung zu erhöhen und (c) die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern – und zielt darauf ab, die Bedeutung dieser Ziele in der Alltagsrealität und im Entscheidungs- und Argumentationsverhalten von Müttern und Vätern zu eruieren, die seit März 2017 Kinderbetreuungsgeld (KBG) bzw. den Familienzeitbonus (FZB) beziehen oder bezogen haben.

Im Vordergrund stehen daher jene Leitvorstellungen von Mutterschaft, Vaterschaft und Geschlechtsrollen, an denen sich Paare, die Eltern werden und sind, orientieren, sowie deren Alltagsrealitäten und relevanten Argumentationsmuster in Bezug auf Elternschaft und Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit. Durch diesen Teil der Evaluationsstudie können die qualitative, subjektorientierte Dimension und Bedeutung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie, von Geschlechtergleichstellung und Partnerschaftlichkeit und von der maximalen Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) im Kontext eines Paares und dessen Entscheidungsprozessen analysiert werden.

Folgende Forschungsfrage leitet den Forschungsprozess: Wie prägt die hohe Flexibilität des neuen KBG-Systems

- (1) die elterlichen Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse zur Aufteilung von Erwerbsarbeit und Betreuungs- und Familienarbeit,
- (2) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern, und
- (3) die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau (zumindest im Paarkontext, aber in weiterer Folge auch auf gesellschaftlicher Ebene)?

Dabei werden sowohl die unterschiedlichen Varianten des KBG-Kontosystems und des einkommensabhängigen Systems als auch der Familienzeitbonus und der Partnerschaftsbonus in das Forschungsinteresse inkludiert.

Erhoben und analysiert wurden im Zuge dieser Teilstudie, welche Erfahrungen die Bezieher/innen mit dem KBG-System und der Organisation ihrer Karenzzeit bzw. Erwerbsunterbrechung gemacht haben, wie und nach welchen Kriterien die Entscheidung für ein spezifisches Bezugsmodell oder einen spezifischen Bonus gefällt wird, sowie auf welchen Informationen zum neuen KBG-System bzw. zum Familienzeit- und Partnerschaftsbonus diese Entscheidung beruht. In weiterer Folge und tiefergehenden Analyse leiteten folgende Fragen den Analyseprozess: Welche Legitimierungen und Argumentationslinien lassen sich, je nach gewähltem Modell und Aufteilung erkennen? Auf welchen Eltern- und Geschlechtsrollenvorstellungen beruhen diese? Welche Relevanz haben diese auf die flexible Handhabung und Wahlfreiheit für die Paare?

Aus subjekt- und alltagsorientierter Paarperspektive wird des Weiteren analysiert, inwiefern sich Eltern bei der Koordinierung von Familienarbeit und elterlicher Berufstätigkeit durch das neue Kinderbetreuungsgeld-System unterstützt fühlen, bzw. inwieweit die langfristigen Pläne zur Erwerbstätigkeit der Mütter und Väter vom (geteilten) KBG-Bezug geprägt sind. Außerdem stellt sich angesichts des erweiterten Ziels der Reform – nämlich zu einer zunehmenden Gleichstellung von Mann und Frau beizutragen – die Frage, inwieweit sich dies in den paarinternen Aushandlungsprozessen widerspiegelt, bzw. welche Leitvorstellungen und Argumentationsmechanismen im Parkontext ein Erreichen dieses Ziels hemmen können. Inwiefern reproduzieren bzw. verändern die möglichen Modelle und Boni die elterlichen Geschlechts- und Elternrollenvorstellungen? Ziel war es zu eruieren, inwieweit das neue System einen (früheren) beruflichen Wiedereinstieg von Müttern bzw. eine langfristige elterliche Aufteilung von Betreuungspflichten auch nach dem KBG-Bezug (siehe S. 3 der WFA) begünstigt und damit zur Gleichstellung von Mann und Frau beizutragen.

3 Methodische Umsetzung

Antworten auf die leitenden Fragen der qualitativen Teilstudie können gefunden werden, wenn die Bezieher/innen selbst und nach eigener Relevanzsetzung erzählen und erklären können, wie sie Elternschaft leben und in welcher Form sie das KBG-System verstanden und verwendet haben. Für die Studie wurden KBG-Bezieher/innen und ihre Partner in theoriegeleiteter und systematischer Weise für eine Stichprobe ausgewählt.

Um die Fragestellungen möglichst breit beantworten und möglichst viele unterschiedliche Kontexte und Aspekte analysieren zu können, war das Ziel, eine möglichst kontrastierende Auswahl an Paaren zu erreichen. Dabei waren zunächst theoretische Kriterien relevant, wie zum Beispiel das gewählte KBG-Modell (Einkommensersatz-System vs. KBG-Konto-System), die Form der Aufteilung (mit/ohne Partnerbeteiligung), die Inanspruchnahme zusätzlicher Boni (Partnerschaftsbonus, Familienzeitbonus), die Anzahl der Kinder sowie sozio-demographische Kriterien wie Bundesland, Bildungsstand oder Einkommen vor der Geburt des Kindes. In weiterer Folge wurden die Kriterien ergänzt durch erste Analyseergebnisse, die weitere mögliche Kontrastfälle definierten. Durch diese kontrastierende Stichprobenbildung konnten möglichst breite und tiefgreifende Ergebnisse erzielt werden.

Die Sampling-Strategie im Rahmen der qualitativen Teilstudie war gekennzeichnet durch eine erste und zweite theoretische Stichprobe (Rosenthal 2008). In einem ersten Schritt wurden also zufällig Personen kontaktiert, die sich beim Beantragen des KBG oder FZB bereit erklärt haben, dass ihre Kontaktdaten für wissenschaftliche Zwecke an das ÖIF weitergegeben werden dürfen. In einem ersten Telefonat wurde nicht nur die Teilnahmebereitschaft beider Partner, sondern auch weitere Eckdaten – vor allem im späteren Verlauf der Rekrutierung – geklärt. Zunächst wurden alle Eltern, die sich zur Teilnahme bereit erklärten, interviewt. Ziel der ersten theoretischen Stichprobe war es, möglichst viele Interviewpartner/innen zu erreichen sowie möglichst kontrastreiche Paare zu rekrutieren. In einem zweiten Schritt wurde ein zweites theoretisches Sample gebildet, in das jene Fälle aufgenommen wurden, die auch in deren Erzählungen maximale Varianz aufweisen. Diese wurden dann in die tiefere Analyse aufgenommen.

3.1 Erhebung

Vor dem Start der ersten Interviews wurden Probeinterviews durchgeführt, die teilweise in die Stichprobe aufgenommen wurden. Die Stichprobe umfasst 24 Familien (22 gemischtgeschlechtliche Elternpaare und zwei Alleinerzieherinnen; n=46 Einzelinterviews mit Müttern und Vätern), die sich nicht nur hinsichtlich der bereits genannten theoretisch relevanten Kriterien unterscheiden, sondern auch in Bezug auf deren Einkommensklassen und Einkommensunterschiede, in Bezug auf deren Dauer der Elternkarenz bzw. Erwerbsunterbrechung, sowohl bei Müttern als auch bei Vätern, aber auch bezüglich deren Arbeitsausmaß nach der Geburt oder nach der Elternkarenz bzw. Erwerbsunterbrechung (vgl. Kapitel 3.3; Tabelle 1).

Die Interviews wurden einzeln mit den Elternteilen durchgeführt, in einem problemzentrierten Interviewmodus (Witzel 2000), und unabhängig davon, ob und inwieweit sich beide am Bezug des KBG beteiligt haben oder der Vater den FZB bezogen hat. Die Interviews wurden teilweise

face-to-face durchgeführt (in den Räumlichkeiten des ÖIF oder bei den Eltern zuhause), teilweise per Telefon, vor allem bei jenen Eltern, die in anderen Bundesländern wohnen. Die durchschnittliche Dauer der Interviews beträgt etwa 35 Minuten; persönlich geführte Interviews dauerten durchschnittlich etwas länger als jene, die telefonisch durchgeführt wurden.

Für alle Interviews wurde das Einverständnis des/der Gesprächspartner/in eingeholt, das Interview aufnehmen und für wissenschaftliche Analysen verwenden zu dürfen (entweder mit Unterschrift oder Einverständnis auf Tonband). Außerdem wurde gemeinsam mit dem Elternteil ein Kurzfragebogen mit sozioökonomischen Eckdaten ausgefüllt. Anschließend wurde einleitend mittels einer erzählgenerierenden Einstiegsfrage um eine möglichst ausführliche und detaillierte Erzählung gebeten, über den Prozess, wie sie Mutter bzw. Vater geworden sind, wie sich ihr Leben und Alltag mit der Geburt des Kindes verändert hat, vor allem hinsichtlich der Organisation von Beruf, Alltag und Kinderbetreuung. In einer immanenten Nachfragephase konnte die Interviewerin dann an Erzähltes anknüpfen und Informationen vertiefen. Abschließend konnten in einer exmanenten Nachfragephase – abseits des Relevanzsystems der interviewten und erzählenden Personen – dann gezielter Fragen gestellt werden, welche die Interviewpartner/innen noch nicht angesprochen hatten, vor allem in Bezug auf folgende Themen: Informationen/Beratung zum KBG, Entscheidungs- und Antragsprozess, Flexibilität des KBG-Systems, Arbeitgeber/in und Arbeitsumfeld, (geplantes) Arbeitsausmaß, Organisation Kinderbetreuung (auch zukünftig nach der Karenzphase), Aufteilung Kinderbetreuung und Hausarbeit, ideale Form der Aufteilung, Wünsche, wie Vereinbarkeit zusätzlich unterstützt werden könnte. Insgesamt wurden auf diesem Wege etwa 1.200 Minuten an Interviewdaten erhoben, die anschließend für die Analyse transkribiert wurden.

3.2 Analysemethodik

Auf Basis dieser transkribierten Interviewdaten sowie der zusätzlich dazu erhobenen Eckdaten der Interviewpartner/innen, wurden in einem ersten Schritt einerseits softwaregestützt (MaxQDA) thematische Kodiervverfahren (Charmaz 2014; Froschauer/Lueger 2003) angewandt, um einen Überblick über die Datenmenge zu erlangen, diese aber auch handhabbar zu machen, und um eine themenzentrierte Analyse durchführen zu können. Andererseits wurden zu jedem Fall (ein Elternpaar = zwei Interviews, Alleinerzieherinnen = ein Interview) Fallbeschreibungen angefertigt, um die Situiertheit der Eltern, die jeweiligen Kontextrealitäten und deren Fallgeschichte einzeln erfassen zu können.

In einem zweiten Schritt wurden, teilweise in gemeinsamen Interpretationssitzungen des Forschungsteams, rekonstruktiv-interpretative Verfahren angewendet (Rosenthal 2008). Da im Mittelpunkt des Forschungsinteresses die Eltern und ihre Entscheidungs- bzw. paarinternen Aushandlungsprozesse stehen, wurden zum einen einzelne, systematisch ausgewählte Familien mittels der Methode der Fallrekonstruktion analysiert, um deren Orientierungsmuster und Legitimierungsmechanismen zu analysieren; zum anderen konnte mit Fokus auf bestimmte Themen (bspw. Arbeitsplatz, Konzeptionalisierung von Arbeitsaufteilung) eine komparative Analyse auf unterschiedliche Aushandlungsprozesse abzielen und erlaubte weitreichendere Schlüsse. Dabei wurden einzelne, für die Fragestellung relevant erscheinende Textstellen im Forschungsteam einer sequenziellen Feinanalyse unterzogen. Dies bedeutet, dass spezifische Fragen an die Textstelle gerichtet wurden: (a) was wurde gesagt bzw. wie könnte man

es noch ausdrücken (=manifeste Inhalt bzw. Paraphrase), (b) warum wurde es genau auf diese Weise gesagt (=Intention und Textrahmen), (c) welche latenten Handlungsskripte und Sinnstrukturen könnten der Sequenz zugrunde liegen (=Lebenswelt und implizite Bedeutung), (d) welche Konsequenzen ziehen diese nach sich (=Interaktions- und Systemeffekte) (Oevermann 2010; Froschauer/Lueger 2003). Auf diese Weise wurden dicht am Material im Forschungsteam Thesen diskutiert und generiert, die in weiterer Folge immer wieder überprüft werden konnten – sowohl innerhalb des einzelnen Falles, aber auch im Abgleich mit anderen kontrastiven Fällen. Diese verdichteten sich auf diese Weise im Laufe der Analyse zu datenbasierten Schlussfolgerungen, die in ihrer Struktur fallübergreifend Geltung beanspruchen können (vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahar 2009).

3.3 Beschreibung der Stichprobe

Für die tiefergehende Analyse konnten alle befragten Elternteile aufgenommen werden, da sie sich hinsichtlich der theoretisch festgelegten Kriterien teilweise deutlich voneinander unterscheiden, bzw. – so zeigten bereits die ersten Analysen – auch durchgängig kontrastierende Argumentationslinien und Orientierungsmuster aufzuweisen scheinen. Im Folgenden werden nun zunächst die Eltern anhand der theoretischen Kategorien in ihrer Heterogenität überblicksmäßig dargestellt sowie Details in Tabellenform präsentiert.

Das finale Sample besteht aus insgesamt 24 Familien (22 Elternpaare und zwei Alleinerzieherinnen). 13 Familien haben das einkommensabhängige KBG für 12 oder 14 Monate, die anderen elf Familien (neun Paare bzw. zwei Alleinerzieherinnen) das KBG-Konto in unterschiedlicher Dauer gewählt. Bei 14 aller im Sample inkludierten Familien deckt sich die Dauer des KBG-Bezugs nicht oder nicht zur Gänze mit der Dauer der arbeitsrechtlichen Elternkarenz bzw. der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit. Dies sind einerseits 12 Familien jener 13 Paare, die sich für das einkommensabhängige KBG für 12 oder 14 Monate entschieden haben, sich jedoch länger karenzieren haben lassen, sowie zwei Paare, die das KBG-Konto länger bezogen haben als die Karenz dauerte, da der Wiedereinstieg in den Beruf bis zur Zuverdienstgrenze bereits nach 6 Monaten erfolgte (Frau 4) oder während des ersten Monats des Bezugs noch bis zur Zuverdienstgrenze gearbeitet wurde (Mann 9). Auch Mann 13 arbeitete bereits während des KBG-Bezuges wieder, war allerdings nicht karenziert, da er selbstständig erwerbstätig war.

Zehn Elternpaare haben sich den KBG-Bezug aufgeteilt, allerdings auf sehr unterschiedliche Art und Weise. Entweder bezogen die Väter die Mindestdauer von zwei (oder drei) Monaten nach einem ausgedehnten KBG-Bezug der Mutter (bspw. Paar 9, Paar 11 und Paar 18), oder aber der ausgedehnte KBG-Bezug der Mutter war durch einen 2-monatigen Bezug des Vaters unterbrochen (bspw. Paar 6). In drei weiteren Fällen (Paar 3, 11 und Paar 14) war der Bezug des KBGs durch die Mutter vier bzw. zwei Monate lang und der Vater bezog anschließend weitere 20 bzw. 12 Monate das KBG. In zwei weiteren Fällen waren die befragten Paare berechtigt, den Partnerschaftsbonus zu beantragen (Paar 13 und Paar 16): Sie teilten insgesamt 14 Monate KBG-Konto-Bezug auf acht Monate Bezug durch die Mutter und sechs Monate Bezug durch den Vater auf, was einem Verhältnis von 60 zu 40 entspricht – das erforderliche Mindestausmaß, um den Partnerschaftsbonus erhalten zu können. Im Falle eines Paares

(Paar 17) gingen sowohl Mutter als auch Vater jeweils 12 Monate in Elternkarenz, waren jedoch nicht für den Partnerschaftsbonus anspruchsberechtigt, weil sie nur für insgesamt 14 Monate das einkommensabhängige KBG bezogen haben. In zwei Fällen haben die Väter deutlich länger als die Mütter ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen und KBG bezogen (Paar 3 und Paar 14). Auch für diese Paare kam daher der Partnerschaftsbonus nicht in Frage (vgl. Kapitel 4.4).

Der Familienzeitbonus (FZB) wurde von sieben Vätern im Sample in Anspruch genommen, von denen ein Vater (Mann 17) in weiterer Folge auch KBG bezogen hat. Die Väter nutzten den FZB zu unterschiedlichen Zeitpunkten, sowohl unmittelbar nach der Geburt als auch – in Kombination mit Urlaub und Zeitausgleich – erst gegen Ende der nutzbaren Periode, also erst im dritten Monat nach der Geburt.

Drei Familien haben für das bereits zweite Kind bzw. vier Elternpaare für das bereits dritte Kind KBG beantragt. Eine Mutter bezog bereits für das fünfte Kind das KBG. Nur in einem dieser insgesamt acht Fälle haben die Eltern das einkommensabhängige KBG beantragt, die restlichen sieben Eltern mit mehr als einem Kind haben das KBG-Konto beim jüngsten Kind beantragt. Bei 16 Familien war es das erste Kind, für das KBG bezogen wurde und wird. Hier ist der Anteil an jenen Eltern, die das einkommensabhängige KBG bezogen haben mit insgesamt 12 Paaren höher als bei Eltern mit mehr als einem Kind.

Auch in Bezug auf sozioökonomische Parameter ist das Sample sehr heterogen: Hinsichtlich des Bildungsgrads sind in dem Sample sowohl Personen mit Pflichtschulabschluss, abgeschlossener Lehre, Meisterprüfung oder Diplom, als auch Personen mit Matura und akademischen Abschlüssen (Master oder Doktorat) vertreten. Die befragten Bezieher/innen kommen aus unterschiedlichen Bundesländern und Orten mit unterschiedlicher Größe.

Vergleicht man bei den Elternpaaren das Netto-Einkommen beider Partner vor der Geburt des Kindes, so weisen bei 14 Paaren die Männer, bei sechs Paaren die Frauen ein höheres Einkommen auf. Bei zwei weiteren Paaren beträgt der Unterschied im Netto-Einkommen maximal 100€ vor der Geburt. Beide Partner beinahe aller Paare, die das erste Kind bekommen haben, haben vor der Geburt Vollzeit gearbeitet – nur in einem Fall waren beide vor der Geburt in Teilzeit erwerbstätig. Elternpaare, die nicht für das erste Kind das KBG bezogen haben, weisen deutlich stärkere Einkommensunterschiede auf, wenn die Mutter vor der Geburt nicht in hohem Teilzeitausmaß bzw. Vollzeitausmaß erwerbstätig war. Nach der Geburt bzw. Erwerbsunterbrechung ist das Arbeitsausmaß der Paare bzw. der Väter und Mütter sehr unterschiedlich. In einem Großteil der Fälle (18 Paare und 2 Alleinerzieherinnen) dauert die Phase der Erwerbsunterbrechung/Karenz zum Zeitpunkt der Erhebung noch an, wobei dies in 17 Fällen die Mütter und in drei Fällen die Väter betrifft; in vier weiteren Fällen sind bereits wieder beide Elternteile erwerbstätig, in unterschiedlicher Aufteilung und in unterschiedlichem Ausmaß. In keinem der Fälle arbeiten beide Vollzeit oder haben es vor; bei sieben Paaren arbeiten beide Partner in Teilzeit-Ausmaß (teilweise trotz KBG-Bezug, im Rahmen der Zuverdienst-Grenze) oder haben es vor.

Tabelle 1: Beschreibung der Stichprobe

ID	Bundesland	Bildung (F/M)	Beruf (F/M)	Geburtsdatum	Geb.dat. weitere	KBG-System	KBG-Bezug (F/M)	Karenz (F/M)	FZB	h vor Geburt (F/M)	Netto in € vor Geburt (F/M)	h nach Geburt/ (Karenz) (F/M)
1	Wien	Mat/Pflichtsch.	Versicherungskauf /Berufsfeuerwehr	Dezember 2017	-	EA-KBG	12/-	24/-	-	40/40	1.900/~2.000	(25)/40 ¹
2	Oberösterreich	BA/Dipl.-Ing.	Reisebüromitarb. / Techn. Angest.	Februar 2018	-	KBG-KONTO	24/-	24/-	ja	40/40	1.300/2.000	(gf-20)/25
3	Wien	MA/MA	Admin.Angest. /Univ.Ass.	September 2017	-	KBG-KONTO	4/20	4/20	-	gf/30	500/1.300	20/(30)
4	Wien	MA/MA	Leit. Angest. /IT-Manager	Februar 2018	2012, 2014	KBG-KONTO	12/-	6/-	-	30/30	2.200/3.200	20-35/30-35**
5	Niederösterreich	MA/MA	Purchasing/ leitend. Angest.	Jänner 2018	-	EA-KBG	12/-	14/-	ja	40/40	2.000/-	(20)/40
6	Wien	MA/MA	Diversity Manager/ Leitend. Angest.	Juni 2017	-	EA-KBG	8/2/4	8/2/8	-	40/40	2.400/2.700	(30-35)/30-35
7	Tirol	Mat/Meister	Bankkauffrau/ Mechan.meister	Oktober 2017	-	EA-KBG	12/-	24/-	-	40/40	1.800/1.200	(16)/40
8	Steiermark	Fachausb./Päd HS	Kinderbetreuerin/ Berufsschullehrer	Jänner 2018	2000, 2003	KBG-KONTO	24/-	24/-	-	20/40	900/2.200	(20)/40
9	Tirol	MA/Lehre	Lichtplanerin/ Prod.leiter	Juli 2017	2009, 2012	KBG-KONTO	23/3	-(selbstst.)/3	-	20/40	1.000/2.500	(20)/40
10	Wien	HAK-Matura/ Matura	Frontoffice/ Mitarbeiter	November 2017	-	EA-KBG	12/-	24/-	ja	40/40	1.580/1.500	(20)/40
11	Niederösterreich	BA/MA	Ergotherapeutin/ IT-Proj.manag	April 2017	-	EA-KBG	12/2	12/2/10	nein	20+selbstst./40	2.000/2.200	(5-20)/40
12	Niederösterreich	Diplom/Lehre	Krankenschwester/ Prod.mitarbeiter	März 2017	-	EA-KBG	12/-	24/-	ja	40/40	2.200/2.300	(-20)/40
13	Salzburg	Matura/Lehre, Berufsfreiprüfung	Einrichtgszeichnerin/ Tischler	April 2017	2013	KBG-KONTO	8/6 (Partnerschaftsbonus)	Part-8/(selbstst.)	nein	16/20	900/~1.600	4/20

¹ Lesebeispiel für (25)/40: Die Mutter ist zum Zeitpunkt des Interviews noch in Karenz und plant, danach in einer Teilzeitanstellung mit 25 Stunden zu arbeiten. Der Vater arbeitet zum Zeitpunkt des Interviews in einer 40-Stunden-Vollzeitanstellung. **Wird das Stundenausmaß nicht in Klammer angegeben, arbeiten beide Partner zum Zeitpunkt des Interviews und ev. nach einer bereits beendeten Karenz bereits wieder in dem angegebenen Stundenausmaß.

ID	Bundesland	Bildung (F/M)	Beruf (F/M)	Geburtsdatum	Geb.dat. weitere	KBG-System	KBG-Bezug (F/M)	Karenz (F/M)	FZB	In vor Geburt (F/M)	Netto in € vor Geburt (F/M)	In nach Geburt (Karenz) (F/M)
14	Oberösterreich	Dr./Matura	Ärztin/ Produktionsmitarbeiter	September 2017	-	EA-KBG	2/12	2/14-20	nein	55/40	2.600/~1.700	55/(20)
15	Wien	BA/MA	Bildungswiss./ Techn. Dienstl.mitarbeiter	Juni 2017	2013	EA-KBG	12/-	24/-	ja	25/40	1.900/2.800	(4-15)/40
16	Wien	MSc/MA	Ergotherapeutin /Musiker	August 2017	2013	KBG-KONTO	8/6 (Partnerschaftsbonus)	-/- (selbstst.)	nein	<40/<40	1.200/1.500	~25/~30
17	Vorarlberg	BEd/HTL-Matura	Lehrerin/ Qualitätsmanager	Juni 2017	-	EA-KBG	12/2	12/12	ja	40/40	4.500/2.700	40/(35)
18	Oberösterreich	Diplom beide	Krankenpflegerin/ Sozialpädagogin	März 2017	-	EA-KBG	12/2	12/2	-	40/40	1.700-2.000/1.600	25/26.5
19	Steiermark	MA/Mag	Musikerin/ Orchestermusiker	Oktober 2017	-	EA-KBG(M)/KONTO(F)	8/6 (Partnerschaftsbonus)	-/6	-	?/40	~500/2.300	(?)/40
20	Wien	FH/HTL-Matura	Ergotherapeutin/ Vertriebsmitarbeiter	Mai 2017	-	EA-KBG	12/-	24-33/-	ja	40/40	1.950/1.900	(20)/40
21	Tirol	Matura/Universität	Kellnerin/Rechtsanwalt	März 2017	-	KBG-KONTO	28/-	-/-	-	40/40+	1.300/~7.500	(?)/40+
22	Niederösterreich	Lehre	Friseurin bzw. Einzelhandelskauffr.	November 2017	2009, 2011, 2013, 2015	KBG-KONTO	28	-	-	-	-	(?)
23	Wien	Lehrabschluss	Bürokauffrau	Juni 2017	-	KBG-KONTO	24	24	-	40	1.400	(40)
24	Niederösterreich	Lehrabschluss/HASCH	Einzelhandel/ Bürokaufmann	Juli 2017	2011, 2013	KBG-KONTO	24	24 (AMS)	-	30/40	1.100/1.300	(20)/40

4 Deskriptive Ergebnisse

Vor allem auf Basis der themenzentrierten Analyse werden in diesem Abschnitt jene Ergebnisse vorgestellt, die hauptsächlich manifeste Inhalte aus den Interviewdaten bündeln und zusammenfassend wiedergeben. Im Vordergrund stehen dabei das grundsätzliche Verständnis des Kinderbetreuungsgeld-Systems in Österreich, die von den Paaren vorgebrachten Begründungen für die Wahl des jeweiligen Modells (sowohl was das KBG als auch was den FZB betrifft) sowie die Überlegungen, die zu einer Aufteilung des KBG-Bezugs auf beide Elternteile führten bzw. gegen eine Aufteilung sprachen. Diese deskriptiv zusammenfassenden Ergebnisse werden in ihrer Breite und Varianz dargestellt, vorerst noch ohne weitere Interpretationen und ohne konkreten Bezug zu den tiefergehenden Forschungsfragen. Diese werden dann im Teil II der Ergebnisse dargestellt.

4.1 Informationen und Antragsstellung

Das KBG-System wurde grundsätzlich durchwegs als komplex erlebt und war für die Interviewpartner/innen oftmals schwierig zu verstehen und einzuschätzen. Die Komplexität erhöhte sich deutlich, wenn Eltern auf selbstständiger Basis erwerbstätig waren (in manchen Fällen auch parallel zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit), wenn Eltern der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig waren oder wenn sie eine Nutzung des KBG-Systems planten, die von den am häufigsten genutzten Möglichkeiten abwich (wie bspw. kurzer KBG-Bezug der Mutter, zweimaliger Wechsel, Partnerschaftsbonus; vgl. Lorenz/Wernhart 2022). Außerdem fand in einigen Fällen die Beantragung bzw. die Geburt des Kindes relativ unmittelbar nach der Gesetzesreform im Jahr 2017 statt, was dazu führte, dass recherchierte Informationen teilweise kontrovers waren und dass das KBG-System noch komplexer wahrgenommen wurde. Diese Wahrnehmung spiegeln folgende Zitate von Interviewpartner/innen wider:

„Und dadurch, dass es [...] glaub ich eher selten ist, dass man das so macht, war auch die Beratung total schwierig und [...], je nachdem an wen man so kommt, bei den ganzen Institutionen, bekommt man unterschiedliche Auskünfte. Ja, es ist, irgendwann haben wir uns halt einfach dafür entschieden.“ (Mann 4, Pos.64)

„Ich bin zweimal versichert, bei der SVA durch die selbständige Arbeit und durch das Angestellten-Verhältnis. Da war es besonders kompliziert, bis ich herausgefunden habe wieviel Wochengeld und wieviel Kinderbetreuungsgeld mir wirklich zusteht. Es war sehr verwirrend, dass das Wochengeld an einer anderen Stelle beantragt werden muss, als das Kinderbetreuungsgeld.“ (Frau 11, Pos. 36)

„Es ist ja auch irrsinnig flexibel. Aber fast ein bisschen zu kompliziert. Es ist einfach so, dass wir mit irrsinnig viel Stellen telefonieren haben müssen, bis wir rausgefunden haben, wie es möglich ist, was wir möchten. [...] dadurch, dass es so aktuell war, hat sich einfach niemand ausgekannt. Und wir haben einfach nur mehr telefoniert und telefoniert.“ (Frau 13, Pos. 35)

„Das finde ich furchtbar. Weil es kann einem niemand am Anfang sagen, was geht jetzt oder was funktioniert jetzt. Es heißt die Kontovariante, dann redet man mit Leuten, nein das Einkommensabhängige geht auch. Dann geht man zur GKK und die sagen, das geht nicht. Dann geht man zurück, [...] dann meldet man sich an, dann sagt der andere von der GKK wieder, grundsätzlich geht es nicht, aber da muss man halt viel nachreichen, da gibt es Einzelfälle.“ (Mann 17, Pos. 78)

In Fällen, in denen Eltern aufgrund mehrerer und bereits älterer Kinder Vergleichsmöglichkeiten mit dem alten KBG-System hatten, wurde das neue KBG-System meistens in ähnlicher Form und Dauer genutzt wie bei den Geburten vor der Reform 2017. Die neue Berechnung der Dauer in Tagen fiel dabei sehr wohl auf, war für die meisten zwar nicht schwierig umzusetzen, allerdings wurde von manchen Interviewpartner/innen die Sinnhaftigkeit der Umstellung auf Tage hinterfragt, wie bspw. von diesem Vater:

„Weil wer nimmt jetzt 57 Tage, jeder nimmt zwei Monate, wenn er geht. [...] Das ist ein bisschen komisch, dass das geändert wird, ich sehe da nicht wirklich einen Sinn dahinter.“ (Mann 13, Pos. 107)

Traten Probleme auf, bspw., weil man sich zunächst verzählt hatte wie Frau 24, oder „war [es] sehr mühsam, sich das auszurechnen, und sich auszukennen“ (Frau 22, Pos. 5) wurde weitere Beratung und Aufklärung benötigt. Informationen wurden zunächst vor allem auf diversen Websites eingeholt, aber auch im Zuge von Beratungen bspw. in Filialen der Arbeiterkammer, bei den (Gebiets-)Krankenkassen selbst, bei den eingerichteten Telefon-Hotlines, direkt beim Gemeindeamt sowie bei anderen beratenden Organisationen wie bspw. beim Verein Aktion Leben. Dort wurden die bereits aus eigener Internetrecherche eingeholten Informationen abgesichert und die geplante Nutzung des Systems auf dessen Machbarkeit überprüft. Je unmittelbarer nach der Reform 2017 das Kind, für das KBG bezogen werden soll, geboren wurde, desto schwieriger gestaltete sich der Informationsprozess: In manchen Fällen erhielten die Elternpaare widersprüchliche Informationen, in anderen Fällen wurden sie immer wieder getröstet, weil den beratenden Stellen selbst noch keine Detailinformationen zu dem frühen Zeitpunkt vorlagen. In Fällen mit ungewöhnlicher und den traditionellen Elternrollen widersprechender Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldes konnte es vorkommen, dass die Informationen der Beratungsstellen ebenfalls kontrovers ausfielen. Paar 14 wollte beispielsweise nach dem Mutterschutz und zwei Monaten einkommensabhängigem KBG-Bezug der Mutter, dass der Vater den Rest des KBG bezieht und auch in Elternkarenz geht. Die Reaktion in der Beratung auf der zuständigen Gebietskrankenkasse war jedoch erstaunt und ablehnend:

„Aber es war schon komisch. Wie wir den Antrag gemacht haben, von der Gebietskrankenkasse, haben sie auch gesagt, das geht nicht, dass der Mann in Karenz geht. (I: Wirklich?) Ja, dann haben wir gesagt, ja, geht schon. Ich habe mich da schon erkundigt, weil ich bei einer Fortbildung war. Dann haben sie (gesagt), nein, nur wenn er das Kind geboren hat.“ (Frau 14: Pos. 113ff)

Der anschließende Antragsprozess gestaltete sich für die meisten Paare ebenfalls eher aufwändig und war mit einigen Hürden verbunden (sowohl wenn er mittels Antragsformular als auch über die Online-Maske erfolgte). Außerdem erzählten mehrere Paare (aus unterschiedlichen Bundesländern) von längeren Wartezeiten auf die erste Überweisung nach der Antragstellung, bzw. – bei einem geteilten Bezug des KBG – nach der Abmeldung des ersten Elternteils und der Antragstellung des anderen. Manche Paare brachte diese Wartezeit auch in finanzielle Schwierigkeiten. Dieser Befund hängt aber möglicherweise wiederum damit zusammen, dass im Rahmen der Erhebung viele Elternpaare interviewt wurden, deren Kind in den ersten Monaten nach der Umsetzung der Reform 2017 geboren wurde. Einige Interviews enthielten Hinweise auf falsche oder unvollständige Informationen, die die Eltern hatten: Mann 10 wünschte sich bspw., dass der KBG-Bezug für zwei Jahre möglich wäre, damit man sich vom einkommensabhängigen KBG nicht vom ersten Jahr etwas zur Seite legen muss, wenn man

zwei Jahre in Karenz gehen möchte; Mann 9 und Frau 8 bezeichneten das KBG-Konto für 24 Monate als das längste Modell; Mann 5 entschied sich für den FZB, weil er gemeinsam mit seiner Partnerin beim Kind zu Hause sein wollte und dachte, dass bei einer Karenz immer nur eine Person diese in Anspruch nehmen kann; Frau 20 fand es schade, dass der KBG-Bezug früher länger als 24 Monate möglich war.

4.2 Entscheidung für KBG-Variante

Die befragten Eltern befassten sich in den meisten Fällen intensiv mit der Frage, ob für ihre Bedürfnisse und Situation das KBG-Konto-System oder das einkommensabhängige KBG-System adäquat war. Die Entscheidung für eines der beiden grundsätzlich möglichen Systeme basierte auf unterschiedlichen Gründen: Entweder war das primäre Entscheidungskriterium, (a) die höchstmögliche Gesamtsumme zu erzielen oder es waren (b) größere Einkommensunterschiede zwischen den Partnern und somit die Frage der Absicherung des Einkommens der Familie entscheidend. Ziel konnte auch (c) eine möglichst kurze Bezugsdauer mit der Möglichkeit eines hohen Zuverdienstes sein. Außerdem konnte es sein, dass (d) der geringe Verdienst die Bezugsmöglichkeiten einschränkte oder aber war (e) entscheidend, möglichst lange eine Finanzierung und einen Ausgleich für die geleistete Kinderbetreuung zu bekommen. Es führten also entweder finanzielle Überlegungen zu einer Entscheidung, oder aber es waren eher die zeitliche Dimension und die Dauer des Bezugs ausschlaggebend.

(a) Die finanziellen Begründungen waren unterschiedlicher Art. Als Grund für eine Entscheidung für das einkommensabhängige System wurde im Großteil der Fälle die höhere Gesamtsumme angeführt, die die Eltern lukrieren wollten. Zahlreiche Interviewzitate zeugen von diesem Argumentationsmuster:

„Vom Geld her wäre das andere weniger gewesen, deswegen haben wir uns für das gehaltsabhängige Modell entschieden.“ (Frau 7, Pos. 5)

„Mir ist es drum gegangen, möglichst viel. Das hab ich mir genau durchgerechnet, auf den Cent.“ (Frau 7, Pos. 69f)

„In erster Linie wegen der Höhe, dass wir einfach beim einkommensabhängigen Modell in Summe mehr erhalten als beim Konto. Ganz klar.“ (Mann 6, Pos. 14)

„Es ist immer dieses Modell, wo unterm Strich am meisten übrigbleibt [...]. Das ist natürlich schon der Anreiz.“ (Frau 6, Pos. 47)

„Wir haben das in den Online-Rechner eingegeben, da ist dann der Maximalbetrag rausgekommen, und damit haben wir gewusst, womit wir rechnen können und dann haben wir gesagt, machen wir das so, passt.“ (Mann 5, Pos. 92)

„Wir haben es uns dann eben ausgerechnet und im Endeffekt war es doch eine Spur mehr, deswegen haben wir das genommen. Man nimmt, was man kriegen kann.“ (Frau 10, Pos. 42)

„Ich hab das gehaltsabhängige genommen, weil es sich für mich einfach mehr rentiert.“ (Frau 1, Pos. 4)

„Für mich war das halt einfach attraktiver, dass ich 80 Prozent vom Lohn halt bekomme [...]. Die Arbeitskollegen haben das auch alle genommen.“ (Frau 12, Pos. 40f)

„So sind wir finanziell am besten gefahren“ – „Sobald wir gewusst haben, was der Tagessatz ist, [...] beim einkommensabhängigen waren wir da einiges drüber.“ (Mann 12, Pos. 22 und Pos. 46)

Eine Frau im Sample konnte flexibel in einigen Monaten vor der Geburt des zweiten Kindes gezielt wieder mehr Stunden arbeiten, damit sie auch beim zweiten Kind wieder eine möglichst hohe Summe durch Bezug des einkommensabhängigen KBGs erhalten würde:

„Ich habe dann halt kurz bevor das zweite Kind gekommen ist, dann noch einmal aufgestockt auf 25 Stunden, einfach um dieses gehaltsabhängige Kinderbetreuungsgeld wieder auszuschöpfen. Es ist sich dann natürlich nicht maximal ausgegangen, aber dass da halt mehr herauskommt. Da reicht es, wenn man da drei Monate oder vier Monate vor dem, [...] da habe ich halt dann kurzzeitig zwei Nachmittage gearbeitet, aber ich habe gewusst, ich bin dann eh lange wieder zu Hause, also deswegen war es dann eh egal.“ (Frau 15, Pos. 107f)

(b) Bei Paar 14 war aufgrund des großen Einkommensunterschieds ebenfalls klar, dass der Mann den Großteil des einkommensabhängigen KBGs beziehen würde, während seine Frau nach vier Monaten wieder in ihren Vollzeit-Job zurückkehren würde, denn: „Die Frau verdient viel mehr als ich. Ich kann nicht die Familie versorgen. Mit meinem Einkommen“ (Mann 14, Pos. 58). Für Mann 13 war die Entscheidung für das einkommensabhängige KBG beim ersten Kind „reine Durchrechnungssache [...] nachdem meine Frau damals ganztags arbeiten gegangen ist“ (Mann 13, Pos. 37). Damit war klar, dass sich für sie die 80% dieses Einkommens auszahlen würden. Beim 2. Kind war dies nicht mehr der Fall und das Paar entschied sich nicht mehr auf Basis von finanziellen Kriterien für das KBG-Konto, und zwar in der kürzestmöglichen Variante: Erstens, weil die Frau in der Zwischenzeit nur in geringer Teilzeit wieder gearbeitet hat, der Verdienst somit zu gering war und ein einkommensabhängiges KBG damit nicht in Frage kam; zweitens, weil auch der Mann einen Großteil des KBG beziehen wollte, aber durch seine Selbstständigkeit auch von einer höheren Zuverdienstgrenze profitieren wollte: „Drum hab ich auf den Tag genau die kürzeste Variante genommen, damit ich dann quasi wieder frei bin, damit ich verdienen kann, was ich mag“ (Mann 13, Pos 68).

(c) Auch für andere Paare bzw. Eltern stand im Vordergrund, dass die von ihnen geleistete Kinderbetreuung nur so kurz wie notwendig durch ein KBG finanziell unterstützt wurde (bspw. Frau 18, Mann 11) und dass ein Zuverdienst in möglichst hohem Ausmaß möglich ist, bspw. aufgrund der weiterhin ausgeführten selbstständigen Erwerbstätigkeit (bspw. Frau 9, Frau 11, Mann 13 oder Paar 16, Frau 19). Manche Paare wählten daher aufgrund der höheren Zuverdienstgrenze das KBG-Konto (bspw. Mann 9, Frau 4). Frau 9 bspw. verdiente während ihres KBG-Bezugs als Selbstständige auch ein wenig dazu, weshalb sich „dieses Modell halt finanziell für uns grad so ausgeht“ (Frau 9, Pos. 41). Auch ihr Mann, der ebenfalls ein paar Monate das KBG-Konto bezog, wollte in einem dieser Monate noch bis zur Zuverdienstgrenze in Teilzeit angestellt sein und erst danach seine Karenz antreten. Auch für Frau 4 stand ihre Berufstätigkeit im Vordergrund und sie wählte aufgrund der weitaus höheren Zuverdienstgrenze die kürzestmögliche Dauer des KBG-Kontos. Sie arbeitete sechs Monate nach der Geburt, nach Mutterschutz und Karenz, wieder in ihrer Anstellung, und zwar in jenem Stundenausmaß, das die Zuverdienstgrenze gerade nicht sprengt. Sowohl bei Frau 4 und Mann 9 wäre allerdings die Gesamtsumme beim einkommensabhängigen KBG aufgrund des Verdienstes vor der Geburt jedenfalls höher gewesen. Paar 16 wählte ebenfalls das KBG-Konto in der kürzestmögli-

chen Variante, weil beide Partner in ihrer Selbstständigkeit die Zuverdienstgrenze bereits während ihres aufgeteilten KBG-Bezugs ausnutzen wollten. Im Fall von Paar 21 eröffnete wiederum der längstmögliche Bezug des KBG-Kontos zumindest theoretisch die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Wiedereinstiegs relativ flexibel zu bestimmen. Mann 21 erklärt: „und man weiß ja nicht, wann man wieder einsteigt, und wenn man wieder einsteigt, dann macht man das ja eh nur so gering oder Teilzeit oder geringfügig, dass man mit den Zuverdienstgrenzen nie ein Problem hat und dann ist einfach die längste Variante am schlauesten“ (Mann 21, Pos. 7).

(d) Andere Paare wiederum wiesen einen zu geringen Verdienst auf, um das einkommensabhängige KBG beziehen zu können und entschieden sich daher für das KBG-Konto. Dies traf bei Paar 3 sowie bei Frau 2 und Frau 23 zu, sowie tendenziell bei jenen Frauen, die bereits für das zweite oder dritte Kind KBG beziehen wollten und aufgrund ihres geringen Verdienstes aus einer Erwerbstätigkeit zwischen den Geburten (wenn sie überhaupt erwerbstätig gewesen sind) das einkommensabhängige KBG nicht beziehen konnten, wie dies bei Frau 8, Frau 9, Frau 13 und Frau 22 der Fall war.

(e) Für manche Paare stand bei der Entscheidung für das KBG-Kontosystem allerdings sehr wohl die Dauer der Finanzierung im Vordergrund. Mit dem KBG-Konto konnte eine Karenz bzw. Erwerbsunterbrechung so lange wie möglich finanziell refundiert werden. So erklärt bspw. Frau 9, dass sie ein Modell wählen wollte, das ihre beinahe vollständige Erwerbsunterbrechung als Selbstständige möglichst lange unterstützen sollte: „je länger, desto besser“ (Frau 9, Pos. 43). Für Paar 3 war die Entscheidung „keine Geld-Entscheidung, sondern es war wirklich eine Zeit-Überlegung, das war das Einzige, was praktikabel für uns beide war“ (Mann 3, Pos. 32). Frau 3 war vor der Geburt Studentin und nur geringfügig angestellt und vier Monate nach der Geburt begann der KBG-Konto-Bezug von Mann 3, der sich von seiner Teilzeit-Anstellung bis zum 2. Geburtstag des Kindes karenzieren ließ. In diesen beiden Fällen, Paar 9 und Paar 3, aber auch in weiteren wie Paar 8 und Paar 2, wurde das KBG-Konto also bis zum Ende des arbeitsrechtlichen Elternkarenzanspruchs bezogen, also für 24 Monate, und ersetzte während dieser Zeit zum Teil das Einkommen des jeweiligen Elternteils. Zwei Frauen im Sample, Frau 21 aber auch Frau 22, bezogen das KBG-Konto allerdings über den Zeitraum des arbeitsrechtlichen Karenzanspruchs hinaus und zwar für die maximal mögliche Dauer von etwa 28 Monaten für einen Elternteil. Wichtig war dem Paar 21 nur, „das Maximum auszunutzen, wenn es vier Jahre gegeben hätte, hätten wir vier Jahre genommen“ (Mann 21, Pos. 4). Aus Sicht der Frau 21 fiel die Entscheidung deshalb auf die längste Dauer finanzieller Unterstützung während der Erwerbsunterbrechung, weil „mein Partner schafft das eh finanziell sehr gut alleine, die Familie zu [versorgen]“ (Pos. 5). Außerdem war sich das Paar sicher, dass dieses Kind auch das „einzige und letzte Kind“ (Frau 21, Pos. 5) sein würde, daher wollte die Frau diese Zeit auch ausdehnen und genießen. Im Fall der alleinerziehenden Frau 22, die ebenfalls für den längstmöglichen Zeitraum das KBG-Konto bezieht, wie bei allen vier Kindern zuvor, liegt der Grund im Kindergartenplatz, auf den sie erst Anspruch hat, wenn ihr jüngstes Kind 2,5 Jahre alt ist. Zu diesem Zeitpunkt kann ihr Kind dann aber sofort und auch mitten im Kindergartenjahr einsteigen, was wichtig ist, „weil ich muss wieder anfangen zu arbeiten“ (Frau 22, Pos. 7).

4.3 Kinderbetreuungsgeld und Karenz

Aus diesen Ergebnissen wird bereits ersichtlich, dass in einigen Fällen die Dauer von KBG-Bezug und Karenz (bei unselbstständig erwerbstätigen Personen) bzw. Erwerbsunterbrechung (bei selbstständig erwerbstätigen Personen) zeitlich nicht deckungsgleich war. Dies war zunächst vor allem bei Paaren der Fall, die durch den Bezug des einkommensabhängigen KBGs zwar die höchste Gesamtsumme erhalten wollten, denen aber eine Karenz, die nur bis zum Ende des KBG-Bezugs dauerte (also bis zum vollendeten 12. oder 14. Lebensmonat des Kindes), zu kurz erschien. Aus diesem Grund setzten diese Paare die Karenz bzw. Erwerbsunterbrechung nach Bezug des KBGs unbezahlt fort. Im Fall der Paare 20, 15, 12, 11, 10, 7, 6, 5, 1 war nach Ende des KBG-Bezugs die Mutter noch in unbezahlter Karenz (zwischen zwei und 12 Monaten), im Fall der Paare 14 und 17 war der Vater nach dem KBG-Bezug noch für einige Zeit (beide für etwa 10 Monate) in unbezahlter Karenz. Frau 12 bspw. wollte für das zweite unbezahlte Jahr im ersten Jahr vom KBG-Bezug „die Hälfte weglegen“ (Pos. 40), so wie es auch ihre Arbeitskolleginnen gemacht hatten, und auch ihr Mann erklärte: „Eine Bekannte von uns hat das genauso gemacht“ (Mann 12, Pos. 46). Frau 20 dachte anfangs, dass das einkommensabhängige KBG nur für jene Eltern sei, die nur ein Jahr zu Hause blieben. Das war es ihr nicht wert, weil sie plante, länger daheim zu bleiben. Nachdem die Frau von der Möglichkeit erfuhr, das zu entkoppeln und sich diese Option durchrechnete, war klar, dass das einkommensabhängige KBG „den meisten finanziellen Anreiz gehabt“ (Mann 20, Pos. 11) hat. Folgende weitere beispielhafte Aussagen verdeutlichen in diesem Zusammenhang die Sichtweise dieser Paare:

„Das war eindeutig, dass wir gesagt haben, wir nehmen das gehaltsabhängige und legen es auf die Seite für's zweite Jahr, dass wir da auch ein Geld haben.“ (Frau 1, Pos. 12)

„Da sie sehr gut verdient hat, hat sie damals [beim ersten Kind] das höchste Einkommensabhängige bekommen. Und jetzt [beim zweiten Kind] fast das höchste Einkommensabhängige. Und sie hat sich das vereinbart mit dem Arbeitgeber, dass sie zwei Jahre zu Hause bleiben kann. Also sie bezieht das ein Jahr und streckt es auf zwei Jahre, gemeinsam mit Ersparnissen.“ (Mann 15, Pos. 12)

„Ich glaub, wir haben's uns eben dann ausgerechnet und im Endeffekt war es doch eine Spur mehr. Also deswegen haben wir das genommen, ja, man kriegt halt ein Jahr, man muss sich's halt wirklich gut einteilen, auf zwei Jahre, aber, ja, ist halt so, man nimmt was man kriegt.“ (Frau 10, Pos. 39)

„Wir haben uns einfach ausgerechnet, wenn wir zumindest mal zwei Jahre beim Kind zu Hause bleiben wollen, welches Modell da finanziell für uns am besten ist [...]. Und dann ist halt rausgekommen, dass das gehaltsabhängige Modell für uns am besten zutrifft.“ (Mann 11, Pos. 25f)

„Nach diesen 12 Monaten ist das Geld aus und dann muss man einfach was sparen, man muss sich das einfach voll gut einteilen.“ (Frau 11, Pos. 33)

In Fällen, in denen eine längere, teilweise unbezahlte Karenz eines Elternteils durch eine Karenz des Partners/der Partnerin unterbrochen war, musste der erste Elternteil während dieser Zeit wieder erwerbstätig sein. Frau 6 bspw. kehrte während der zwei Monate KBG-Bezug und Karenz ihres Partners also für zwei Monate in ihre Vollzeit-Anstellung zurück, um daran anschließend ihre Karenz wieder fortzusetzen. Da für Frau 11 ebenfalls klar war, „dass ich jetzt sowieso mal zwei Jahre daheim bin“ (Frau 11, Pos. 24), ihr Mann aber auch zwei Monate in

Karenz gehen und KBG beziehen wollte, erzählt Frau 11 in diesem Zusammenhang: „Ich hätte die Möglichkeit gehabt, dass ich für zwei Monate wieder arbeiten gehe, wenn der Mann zu Hause ist, aber mir wurde geraten, dass ich zu Hause bleibe“ (Pos. 48). Frau 11 konsumierte während der Karenz des Mannes also unbezahlten Urlaub. Paar 10 entschied sich aus diesem Grund gegen eine 2-monatige Karenz mit KBG-Bezug des Mannes:

„Wir wollten's machen, ein Jahr geh ich in Karenz dann wird er zwei Monate in Karenz gehen und dann wär ich wieder gegangen. Aber das haben wir jetzt doch geändert, weil [...] ich kann's mir selber auch gar nicht vorstellen wie das gehen sollt, dass ich jetzt von, weil ich wär dann Vollzeit arbeiten gegangen halt in der Zwischenzeit, wie ich dann von 9 bis 18 Uhr wirklich weg sein sollte, und, jetzt haben wir das wieder revidiert und g'sagt, gut, ich mach das durchgehend.“ (Frau 10, Pos. 18)

Dass den KBG-Bezieher/innen beim Bezug des einkommensabhängigen KBGs der Versicherungsschutz im zweiten Karenzjahr ohne KBG-Bezug fehlte und nur bei durchgängigem Bezug bis zum Ende der Karenzierung gegeben gewesen wäre (was mit dem KBG-Konto möglich wäre), war für die Entscheidung nicht relevant. Die Bezieher/innen ließen sich während dieser Zeit entweder beim Partner oder bei der Partnerin mitversichern wie bspw. Frau 1, waren selbstversichert wie Mann 17 oder umgingen den fehlenden Versicherungsschutz durch eine Anstellung beim selbstständig erwerbstätigen Partner, wie bei Paar 13.

Aufgrund dieses spezifischen Verständnisses und dieser Nutzung des einkommensabhängigen KBG-Systems äußerten die Interviewpartner/innen auch Kritik an der parallelen Regelung, für maximal zwei Jahre Anspruch auf Karenz zu haben, das einkommensabhängige Modell aber nur für ein Jahr bzw. 14 Monate bei Beteiligung beider Eltern beziehen zu können. Frau 11 fand dies vor allem schwierig für jene Paare, bei denen sich das einkommensabhängige KBG rentierte und auch der Mann für zwei Monate in Karenz ging, dass die Frau für diese zwei Monate ihre Karenz unterbrechen musste und die Karenz des Vaters nicht später angetreten werden konnte, wenn die Frau wieder arbeitete. Aus genau diesem Grund das KBG-Konto zu wählen, schien dieses Paar allerdings nicht in Erwägung zu ziehen, weil das finanzielle Argument überwog. Für Frau 10 war in diesem Zusammenhang klar, dass sie zwei Jahre in Karenz sein möchte, unabhängig davon, ob ihr Partner auch in Karenz gegangen wäre, wenngleich es ohne seine Karenzierung „natürlich auch weniger Aufwand ist, weil er hätte es beantragen müssen, meine Arbeit hätt' mich wieder anmelden müssen, dann hätt' ich wieder beantragen müssen, dass ich in Karenz geh“ (Frau 10, Pos. 26). Auch sie bezog das einkommensabhängige KBG während der ersten 12 Monate ihrer Karenz, beide Partner wiesen in etwa dasselbe Einkommen vor der Geburt auf. Ihr Mann bestätigt:

„Das ist halt das Blöde, weil das bedeutet eigentlich will der Staat halt eben, dass man dann nur ein Jahr in Karenz geht, weil sich's dann finanztechnisch nicht wirklich ausgeht, also muss sie immer etwas zur Seite schaffen sozusagen, damit sie dann im zweiten Jahr halt eben finanztechnisch gut durchkommt.“ (Mann 10, Pos. 88)

In einigen Fällen argumentierten manche Eltern, die unbezahlt weitere Monate die Kinderbetreuung übernahmen, dass der oder die Partner/in genug verdienen würde. Die Partnerinnen von Mann 14 und Mann 17 verdienten bspw. um einiges mehr, was daher auch eine verlängerte, unbezahlte Karenz der Väter ermöglichte. Bei den Paaren 11, 9, 5 und 1 waren die männlichen Partner die Hauptverdiener und übernahmen die finanzielle Sicherung der Familie

auch nach dem KBG-Bezug der Frau. Frau 5 erzählte zum Beispiel: „Mein Mann ist da eh sehr hilfsbereit und hat gesagt, du, wenn du länger gehen magst, ist das überhaupt kein Problem, wir würden das auch schaffen, [...] also nur von seinem Gehalt leben“ (Frau 5, Pos. 48). Manchmal war die finanzielle Lage der Paare aber durchaus prekärer: Paar 10 war bspw. auf einen finanziellen Zuschuss von den Eltern/Großeltern während des zweiten unbezahlten Jahres angewiesen. Im Fall von Paar 7 (aber auch von den Paaren 10, 12, 18 und 20) verdiente der Mann (etwas) weniger als die Frau. Frau 7, aber auch Frau 10, 12 und 20, bezogen genau aus diesem Grund – eben aufgrund ihres höheren Verdienstes vor der Geburt des Kindes – das einkommensabhängige KBG, gingen jedoch danach auch noch für ein weiteres unbezahltes Jahr in Karenz. Frau 7 erklärte: „Mittlerweile ist es so, dass, wenn wir es finanziell irgendwie schaffen, dann hat mein Freund gesagt, ich darf zwei Jahre zu Hause bleiben“ (Frau 7, Pos. 5). In diesem Zusammenhang werden auch zunehmend die Kritik und die erlebten finanziellen Engpässe aus Sicht von Alleinerziehenden verständlich. Diese haben diese Entscheidungsfreiheit aufgrund des fehlenden Partners nicht und die monatliche KBG-Leistung ist ebenfalls „gleich hoch, wie bei allen anderen, die einen Partner haben“ (Frau 22, Pos. 25).

Andere Paare nahmen finanzielle Engpässe in Kauf, damit beide Elternteile am Familienleben teilhaben und Kinderbetreuung übernehmen konnten. So war im Fall des Paares 3 die Frau nur für 20 Stunden angestellt, während der Mann, finanziert durch KBG-Konto, bis zum 2. Geburtstag des Kindes in Karenz war. Andere Paare (Paar 2 und Paar 13) mussten ebenfalls ihre Ausgaben reduzieren, allerdings mit dem Ziel, dass die Väter während der Karenz der Mütter nur in Teilzeit arbeiten mussten und mehr am Familienleben teilhaben konnten. Im Fall des Paares 16 legten beide Elternteile Wert darauf, dass sie beide die Kinder betreuen konnten, für 14 Monate unterstützt durch den Bezug des KBG-Kontos. Sie waren auch beide in Teilzeitausmaß erwerbstätig, wodurch sie aber ebenfalls immer wieder mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert waren. Ähnlich argumentierten die Eltern von Paar 18, die nach der aufgeteilten Karenzphase beide in Teilzeit wieder in den Beruf einstiegen, um auch beide die Betreuung des Kindes zu übernehmen, und zwar in jenem Ausmaß, mit dem sie finanziell ihr Auslangen finden.

Als Gründe für eine Karenz – länger als die „zu kurze“ Dauer des KBG-Bezugs – nannten die Paare in den meisten Fällen, dass sie die Betreuung des Kindes selbst übernehmen und Zeit mit dem Kind verbringen wollten sowie eine Betreuung in einer Institution bis zum 2. Geburtstag vermeiden wollten. Dieses Argument fand sich in den Interviewdaten sowohl bei Müttern – wie bspw. Frau 10 oder 7 – als auch bei Vätern – wie bspw. Mann 3 und 17. Des Weiteren musste in einem Fall die Karenz um vier Monate verlängert werden, weil ansonsten keine entspannte Eingewöhnung in den Kindergarten stattfinden hätte können (Frau 6). Frau 5 zog aus einem weiteren Grund in Erwägung, ihre Karenzierung möglicherweise zu verlängern, auch wenn der KBG-Bezug bereits zu Ende wäre: „Wenn grad nicht die Stelle frei ist, die ich gerne hätte, dann, ja, wär's natürlich möglich, dass ich noch zwei, drei Monate warte oder so“ (Frau 5, Pos. 25). Sehr konträr zu diesen Überlegungen zu einer möglichen unbezahlten Verlängerung der Karenz befürchtete hingegen eine alleinerziehende Mutter, dass sie aufgrund des fehlenden Kindergartenplatzes für ihre Tochter ihre Karenz eventuell unfreiwillig und unfianziert verlängern würde müssen. Sie hatte sich bereits bei einem Kindergarten angemeldet, dessen Eröffnung sich aber zu verzögern schien. Wenn sie auch keine Alternativen finden würde, „dann hab ich ein großes Problem“ (Frau 23, Pos. 8), da sie nach dem Ende des KBG-

Bezugs auf ihr Vollzeit-Gehalt angewiesen sei. Schwierig war für sie vor allem, dass sie nicht im September wieder zu arbeiten beginnen wollte, also zu Beginn des Kindergartenjahres, sondern im Juni, und der Einstieg in den Kindergarten sozusagen mitten im Jahr erfolgen musste.

In zwei weiteren Fällen deckte sich der KBG-Bezug in anderer Form nicht mit der Dauer der Karenz, nämlich dauerte der KBG-Bezug länger als die Karenz. Frau 4 war nach 6 Monaten Elternkarenz (bei ihren ersten beiden Kindern nach 4 Monaten) wieder bis zur Zuverdienstgrenze bei ihrem Arbeitgeber angestellt. Mann 9, als ein weiterer Fall, blieb im ersten Monat seiner drei Monate KBG-Bezug noch bis zur Zuverdienstgrenze angestellt und ließ sich erst anschließend für zwei Monate karenzieren.

4.4 Kinderbetreuungsgeld-Bezug des Vaters

Wie diese Ergebnisse zeigen, fand in manchen Fällen eine Beteiligung des Vaters am KBG-Bezug und eine Erwerbsunterbrechung seinerseits in Verbindung mit einer anschließenden Wiederaufnahme der (teilweise) unbezahlten Karenz seitens der Mutter statt (Paar 6, Paar 11). In anderen Fällen bezogen die Väter für zwei oder drei Monate KBG (Paar 9, Paar 18), ein Vater im Sample blieb nach dem KBG-Bezug von zwei Monaten noch unbezahlt weitere zehn Monate in Karenz (Paar 17). In manchen Fällen wollten sich die Paare die Kinderbetreuung im Allgemeinen sehr partnerschaftlich aufteilen und teilten daher auch den Bezug des KBG partnerschaftlich auf (Paar 13, Paar 16, Paar 19) oder gingen jeweils ein Jahr lang in (teilweise unbezahlte) Karenz (Paar 17). Im Fall von zwei Paaren im Sample bezogen die Väter deutlich länger das KBG bzw. waren deutlich länger als die Mutter in Karenz (teilweise auch unbezahlt), während die Beteiligung der Mutter auf zwei oder vier Monate beschränkt war (Paar 3, Paar 14).

Drei Paare im Sample waren aufgrund ihrer partnerschaftlichen Aufteilung des KBG-Bezugs antragsberechtigt für den Partnerschaftsbonus. Ein weiteres Paar (Paar 17) teilte sich zwar die zwei Jahre Karenz zu gleichen Teilen auf, bezog allerdings für 12+2 Monate das einkommensabhängige KBG und war daher nicht antragsberechtigt. Dass die erforderliche Aufteilung für den Partnerschaftsbonus nur selten erreicht wird (siehe Lorenz/Wernhart 2022), war sowohl jenen bewusst, die zwar den Bezug untereinander aufteilen, aber eben nicht im erforderlichen Ausmaß (Paar 6, Paar 3), als auch jenen, die antragsberechtigt waren:

*„Ich habe zu meiner Frau gesagt, wir sind die ersten, die den Partner-Bonus zusammenbringen.“
(Mann 13, Pos. 103)*

*„Ich glaube wir waren die ersten, die sich wegen diesem Partnerschaftsbonus erkundigt haben.“
(Frau 16, Pos 45)*

Um die Anforderungen zu erfüllen und das Ziel, den Partnerschaftsbonus zu erhalten, zu verwirklichen, erkundigte sich ein Vater, Mann 19, sehr ausführlich und sorgfältig bei mehreren Informationsstellen. Dieses Paar war sehr flexibel in der Aufteilung des KBG-Bezugs, da die Frau als freiberufliche Musikerin keine Elternkarenz anzumelden hatte und sich beim Bezug

des KBGs nach den beruflichen Umständen ihres Mannes richtete, der sehr wohl als angestellter Musiker seine Karenz und seinen KBG-Bezug nach den jeweiligen Projekten ausrichtete, allerdings ebenfalls sehr flexibel agieren konnte.

Eine Elternkarenz/ein KBG-Bezug des Vaters basierte bei manchen Paaren auch auf einer Entscheidung gegen eine längere Karenz der Mütter. Mann 3 übernahm beinahe zwei Jahre KBG-Bezug, nachdem das Paar feststellte: „Sie wollte dann doch nicht“ (Mann 3, Pos. 20) bzw. hatte Frau 3 „dieses Gefühl nicht, dass nur ich die Person bin, die ihm [dem Kind] alles geben kann oder die ihn versteht“ (Frau 3, Pos. 50). In anderen Fällen hatten die Frauen einen weitaus höheren Verdienst als der Mann, was zu einem deutlich längeren Bezug des einkommensabhängigen KBGs seitens des Vaters (Paar 14) bzw. zu einer gleich langen, aber zu großen Teilen nicht durch KBG-Bezug finanzierten Karenz beim Vater (Paar 17) führte.

Grundsätzlich basierten eine Elternkarenz/Erwerbsunterbrechung des Vaters und sein KBG-Bezug meist auf einem starken Wunsch seitens des Vaters, der entweder bereits länger bestand, oder erst nach der Geburt des Kindes entstand. So erklärte Mann 11 bspw.: „Es war immer mein Plan, dass ich auch ein paar Monate in Karenz gehen will, [...] die zwei Monate waren genau ausreichend“ (Pos. 17). Für Mann 13 „war nur das Kind ausschlaggebend, nicht das Geld. Weil ich beim Kind sein wollte [...], damit ich mehr Bindung zum Kind aufbauen kann. [...] Dass man ein Geld bekommt, [...] ist eine positive Nebenerscheinung“ (Pos. 60). Seine Frau akzeptierte den starken Wunsch dieses Vaters, erklärte allerdings die letztlich zustande gekommene Aufteilung so: „Weil er unbedingt auch Karenz machen wollte, es ist für mich sogar irrsinnig schwierig gewesen, diese Zeit zu teilen“ (Frau 13, Pos. 20). Bei Mann 17 entstand der Wunsch erst bei einer Beratung durch eine Angestellte der Arbeiterkammer und während seiner Familienzeit:

„Sie hat gesagt, grundsätzlich bist du vom Gesetz gleich, also bis zum zweiten Lebensjahr kannst du auch in Karenz gehen. Und dann bin ich eigentlich auf den Zug irgendwie dann aufgesprungen. Dann wollte ich das machen.“ (Mann 17, Pos. 64)

Die Karenz und der KBG-Bezug von Mann 9 zielte hingegen wiederum auch darauf ab, dass die Frau wieder ihre selbstständige Erwerbsarbeit vorantreiben kann: „als Starthilfe, damit die Freundin wieder anfangen kann, wieder Projekte zu akquirieren und zu starten“ (Mann 9, Pos. 21f). Auch bei Mann 19 war der starke Wunsch nach einer Karenz eng verbunden mit dem Wunsch, die Frau zu unterstützen, da das Paar keinerlei familiäre Unterstützung in Österreich hat und die Frau erst seit zwei Jahren in Österreich lebt. Außerdem sollte sie durch seine Karenz auch die Möglichkeit haben, als freiberufliche Musikerin beruflich Fuß zu fassen.

Der Zeitpunkt für den Wechsel des KBG-Bezugs unter den Eltern und damit der Bezug des Vaters konnte auch beruflich begründet sein. Frau 16 bspw. arbeitete freiberuflich in Schulen und stellte in Bezug auf die Aufteilung des KBG-Bezugs mit ihrem Partner folgende Überlegung an: „Für uns hat's Sinn gemacht, dass ich zu Beginn zu Hause bin [...] und dann dachte ich an den Schulkalender, dass ich im September dann wieder mehr zu tun haben würde“ (Pos. 53). Paar 6 wechselte den Bezug des KBG zweimal, ebenfalls aufgrund beruflicher Umstände, in diesem Fall im Beruf des Vaters:

„Meine Frau war zuerst sechs Monate zu Hause, dann bin ich zwei Monate zu Hause gewesen, und meine Frau macht jetzt den Rest der Zeit fertig. Das hat den einfachen Grund, dass es bei mir beruflich nicht anders möglich gewesen wäre.“ (Mann 6, Pos. 8)

Auch andere, stärker pragmatisch orientierte Gründe führten zu einer Elternkarenz und einem KBG-Bezug seitens des Vaters oder verhinderten diese ebenso: Im Fall von Paar 24, das im Rahmen des KBG-Bezugs beim dritten Kind interviewt wurde, hatte der Vater zwar beim zweiten Kind für 1,5 Jahre KBG bezogen (vor der Reform 2017), beim dritten Kind dann allerdings nicht mehr. Grund waren jeweils die finanzielle und berufliche Situation der beiden Eltern. Während beim zweiten Kind die Frau in ihrem Vollzeit-Job mehr verdient hatte als er, war klar, dass er die Kinderbetreuung sechs Monate nach der Geburt übernehmen würde. Danach trat er allerdings einen lukrativeren neuen Job an, weswegen beim dritten Kind klar war, dass er in dieser besser bezahlten Vollzeitstellung bleiben und nicht in Karenz gehen würde, weil er „jetzt ganz gut“ verdient. Die Frau hingegen ging davon aus, dass sie „nicht so einen tollen Job finden [würde], mit dem Verdienst, wie er jetzt verdient [...], von dem her, würd sich das nicht rentieren“ (Frau 24, Pos. 15). Der Mann erklärt es ähnlich:

„Wenn meine Frau mehr verdient hätte als ich, wäre wieder ich gegangen. Es ist ganz einfach nur ein finanzielles Thema gewesen.“ (Mann 24, Pos. 16)

Ein weiterer Vater, der bereits beim ersten und beim zweiten Kind in Karenz gegangen war, entschied sich beim dritten Kind dagegen. Er hatte kurz vor der Geburt des dritten Kindes einen neuen Job angetreten und „deswegen wollte ich da nie so lange weg sein“ (Mann 4, Pos. 13). In diesem Fall wählte der Vater die Alternative einer Teilzeitanstellung. Das Paar 10 entschied sich ebenfalls gegen eine Karenzierung des Vaters, einerseits, weil die Arbeitsstelle von Mann 10 bereits während der Schwangerschaft als gefährdet galt und andererseits, weil es für das Paar mehr Aufwand bedeutet hätte zu wechseln. Bei Paar 1 sprach ein weiterer Umstand gegen einen geteilten Bezug und eine Karenz des Vaters: Mann 1 konnte ohnehin durch lange Schichtdienste oft mehrere Tage hintereinander zu Hause sein. Einigen Paaren erschien auch der Bezug des FZB attraktiver als eine Erwerbsunterbrechung und ein KBG-Bezug, um gemeinsam zu Hause zu sein und die Mutter unterstützen zu können (Paar 20, 12, 10, 5, 2). Für Paar 20 war bspw. von Anfang an klar, dass der Mann auch beim zweiten Kind nicht in Karenz gehen wird, sondern den FZB und viel Urlaub in Anspruch nehmen wird. Da der Mann Betriebsrat im Unternehmen war, war es sehr leicht, der Firma alle Informationen vorzulegen und das mit seiner Firma zu vereinbaren, obwohl es sehr früh nach der Reform war. Außerdem war der Wunsch des Mannes vielmehr dieser: „so lang wie möglich wollte ich ihr ermöglichen beim Kind daheim zu sein, für das Kind da sein kann, dass die beiden zusammen zuhause sind“ (Mann 20, Pos. 6). Der arbeitsrechtliche Anspruch auf Elternkarenz wurde zur Gänze von der Frau übernommen, mit der Möglichkeit, diese sogar noch darüber hinaus zu verlängern. Die Sichtweise der Frau deutet darauf hin, dass sie sehr wohl mit dem Gedanken gespielt hat: Der Mann „wollte nicht in Karenz gehen, das haben wir auch so besprochen [...]. Ich hätte kein Problem damit gehabt, hätte es ihm auch überlassen, wenn er wollen würde, diese alleinige Verantwortung“ (Frau 20, Pos. 6). Bei einigen Paaren ließen die Überzeugungen und Rollenvorstellungen der Eltern die Möglichkeit eines KBG-Bezugs durch den Vater gar nicht erst aufkommen (Paare 7, 10, 12). Erst nach einer expliziten Frage in der Nachfragephase folgten Antworten wie bspw.: „Das war überhaupt nicht Thema, [...] das ist gar nicht

zur Sprache gekommen“ (Frau 12, Pos. 26) bzw. erinnerte sich Mann 15: „Wir haben das vorher nicht so explizit besprochen“ (Mann 15, Pos. 20). Viele Interviewpartner/innen führten allerdings auch von sich aus explizit Gründe gegen eine Beteiligung des Vaters an. Diese waren einerseits finanzieller Art und verhinderten trotz Überlegungen und dem Wunsch einen KBG-Bezug des Vaters: Im Fall von Mann 2, Mann 8 und Mann 4 sprach u. a. ein zu hoher Verdienst der Väter gegen eine Erwerbsunterbrechung, im Fall von Mann 1 war u. a. das Grundgehalt des zu Vaters zu gering, weshalb nur die Mutter das einkommensabhängige KBG bezog und sich ein geteilter Bezug nicht ausgezahlt hätte. In anderen Fällen sprachen auch berufliche Gründe gegen eine Beteiligung des Vaters bzw. auch ein gewisses Rollenleitbild im Beruf als Mann nur schwer ersetzbar zu sein: „Weil ich einfach nicht so lang von der Arbeit wegbleiben kann, weil ich leider Gottes keine Vertretung hab“ (Mann 12, Pos. 22) und sich einen gewissen ökonomischen Status zu erarbeiten:

„Ich habe viel Zeit verloren, weil ich zu lange studiert habe von dem her war es wirtschaftlich für mich günstig und für die [Frau] hat es auch gepasst.“ (Mann 15, Pos. 27)

4.5 Familienzeitbonus

Entschied sich ein Paar für den Familienzeitbonus, so beinhalteten die Argumentationsmuster klar die Unterstützung der Frau (wie im Fall von Paar 2, 5, 10, 12). Dafür sei die Familienzeit „Gold wert“ (Mann 20, Pos. 10). Zusätzlich dazu erwähnten die Paare noch die gemeinsame Zeit, die ihnen der Bezug des FZB ermöglicht hat (Paar 5) bzw. nahmen Eltern den FZB auch als eine Art „Belohnung“ für die Eltern wahr (Paar 2, Paar 20). Um diese Zeit optimal nutzen zu können, wird sogar der Zeitpunkt der Geburt geplant. Paar 20 bspw. berücksichtigt bei der Planung der Schwangerschaft, dass der Monat in Familienzeit in eine gute Zeit (jahreszeitlich und beruflich) fallen sollte.

In einigen Fällen führte der Bezug des FZB zu einer Absage an eine Karenz bzw. an einen möglichen Bezug des KBG (Paar 5, Paar 10, Paar 12, Paar 20), was teilweise auch in den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber als Argument eingesetzt wurde (Paar 5 und 12). So erklärte bspw. Mann 10: „Weil wenn ich in Karenz gegangen wär, hätt ich ja die 700 Euro zurückzahlen müssen“ (Mann 10, Pos. 52). In manchen Fällen, in denen der FZB nicht beantragt wurde, wurde die Entscheidung dagegen auch explizit damit begründet, dass der Betrag im Falle eines KBG-Bezugs dann ohnehin wieder von der Gesamtsumme des KBG abgezogen geworden wäre. Frau 6 bspw. fand, dass gerade diese Regelung, aber auch, dass die Familienzeit sehr gering bezahlt ist und der Arbeitgeber zustimmen muss, das Modell Familienzeit „extrem unattraktiv“ macht: „Ich finde das wirklich einen Wahnsinn“ (Pos. 60). Väter, die selbstständig erwerbstätig sind (bspw. Mann 13, Mann 16), entschieden sich gegen den FZB, da es ihnen unmöglich erschien, in dieser Zeit ihr Gewerbe ruhend zu stellen und sich Aufträge lieber so einteilen, dass nach der Geburt weniger Arbeit anfallen würde. Die geringe Höhe des FZB war zudem für einige Väter (bspw. Mann 18, Mann 6) explizit ein Grund, in der Phase nach der Geburt stattdessen eher aufgesparten Urlaub zu konsumieren. Ein Vater im Sample bezog sowohl den FZB als auch zwei Monate des einkommensabhängigen KBGs. Er erklärte:

„Nein, also für mich war das jetzt nicht wirklich ein Punkt, dass ich sage, das [die Karenz] würde ich jetzt aufgeben. Und im Endeffekt geht es um die Zeit, das Geld kommt irgendwann wieder. [...] Das kann ich jetzt natürlich sagen, weil wir es uns finanziell leisten konnten. Es gibt vielleicht viele, die können das nicht und die sind in einer anderen Situation.“ (Mann 17, Pos. 104)

5 Rekonstruktive Ergebnisse

Die tieferegehende rekonstruktive Analyse des Datenmaterials erlaubte eine Typenbildung entlang der Forschungsfrage nach den Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen innerhalb der befragten Paare. Damit können paarinterne Mechanismen, die zur mehr Partnerschaftlichkeit und Väterbeteiligung und längerfristiger Gleichstellung von Müttern und Vätern führen, besser verstanden werden und in Bezug zu der Wahlfreiheit und Flexibilität des KBG-Systems gesetzt werden. Hierfür wurden zunächst auf Basis der Fallbeschreibungen und thematischen Analyse des gesamten Samples nach und nach eine theoretisch geleitete Auswahl an Fällen generiert, die für Fallrekonstruktionen herangezogen wurden und auf diese Weise eingehender rekonstruktiv analysiert werden konnten. Das bedeutet, dass zunächst Sequenzen aus dem gesamten vorliegenden Interviewmaterial zu einem Fall (sowohl von der Frau als auch vom Mann) ausgewählt wurden, die detailliertere Einsichten in den Paarkontext und in den Aushandlungsprozess liefern würden. Die systematische Analyse dieser Textstellen basierte auf der grundlegenden Unterscheidung des manifesten Inhalts vom latenten Sinn der ausgewählten Sequenz. Während der manifeste Inhalt zunächst paraphrasierend und im jeweiligen Erzeugungskontext erfasst wurde (bspw. was wurde davor, was wurde danach gesagt), zielte die Analyse des latenten Inhalts eher auf die zugrundeliegende Lebenswelt des Interviewpartners oder der Interviewpartnerin ab. Das bedeutet, anhand der jeweiligen Sequenz wurde analysiert, welche impliziten und nicht unbedingt bewussten Normen, Selbstverständlichkeiten, Ideale, Wertvorstellungen, aber auch Tabus zu genau dieser Formulierung der Textstelle geführt haben könnten. Dieser Vorgang erlaubt, Thesen zu den latenten Handlungs- und Sinnstrukturen in der Lebenswelt des/der Interviewpartner/in zu formulieren, die in Folge beständig am weiteren Interviewmaterial überprüft werden, und damit auch wieder verworfen oder eben beibehalten werden und immer stärker datenbegründet verdichtet werden (vgl. Froschauer/Lueger 2006).

Auf diese Weise entstanden drei verschiedene Typen von Aushandlungsprozessen zur Inanspruchnahme und Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldes. Diese basieren weitgehend auf Unterschieden in den paarinternen Geschlechtsrollenvorstellungen: Diese waren entweder konvergent traditionell, konvergent egalitär oder dissonant. Aber auch hinsichtlich der feststellbaren Aufteilung der Kinderbetreuung und der Erwerbsarbeit zwischen den beiden Elternteilen sind typische Gemeinsamkeiten innerhalb eines Typus auszumachen. Letztendlich zeigen auch der multiperspektivische Ansatz und die relationale Perspektive, die die Sichtweisen beider Partner sowohl in der Erhebung als auch in der Analyse berücksichtigen, dass Tendenzen von Dissonanz und Konvergenz innerhalb eines Elternpaares helfen können, um Geschlechterverhältnisse besser verstehen und Mechanismen in Richtung egalitärer Aufteilung von Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit erkennen zu können (vgl. Vogl et al. 2019).

Die Darstellung der drei Typen und Herausarbeitung der Unterschiede zwischen ihnen erfolgt nun zunächst entlang der manifesten Eckdaten zur Aufteilung der Kinderbetreuung und Aufteilung der Erwerbsarbeit sowie anschließend entlang des Aushandlungsprozesses innerhalb des Paares. Schließlich werden basierend darauf die zugrundeliegenden Geschlechtsrollenvorstellungen sowie Konvergenzen und Dissonanzen innerhalb des Paares rekonstruiert, und

erläutert, welches Potential – auf Basis dieser Erkenntnisse – jeder Typus in sich trägt, Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familienleben sowie die damit zusammenhängenden Geschlechterungleichheiten langfristig aufzubrechen oder aber sie zu perpetuieren.

5.1 Konvergente traditionelle Geschlechtsrollenvorstellungen

Dieser Typus ist grundsätzlich gekennzeichnet durch keine (oder eben nur eine marginale) Aufteilung des KBG-Bezugs oder der Karenzphase auf beide Elternteile. Entweder wird der Bezug des KBGs sowie die Erwerbsunterbrechung zur Gänze von der Mutter übernommen (wie in den Fällen 1, 2, 5, 7, 8, 10, 12, 20 und 21) oder aber die Karenz der Mutter ist unterbrochen, weil auch der Vater im Rahmen des einkommensabhängigen KBGs maximal zwei Monate bezieht und während dieser Wochen seine Erwerbstätigkeit auch unterbricht (wie in den Fällen 6 und 11). Während dieser Zeit kehrt die Mutter entweder in Vollzeit an ihren Arbeitsplatz zurück (wie in Fall 6) oder sie ist in unbezahltem Urlaub ebenfalls zu Hause (wie in Fall 11). Nach dieser Unterbrechung setzen die Mütter die Karenz jedenfalls fort, teilweise auch unbezahlt (Frau 6 für etwa 4 Monate, Frau 11 für etwa 10 Monate).

Bis auf Paar 8 ist es für alle Paare dieses Typus das erste Kind, und es arbeiten in allen Paaren beide Elternteile in Vollzeit vor der Geburt dieses ersten Kindes, teilweise auch mit sehr geringen oder beinahe nicht vorhandenen Gehaltsunterschieden (Paar 1, Paar 6, Paar 10, Paar 12 oder Paar 20) oder mit deutlich höherem Gehalt der Frau (Paar 7). Nur wenn das Einkommen der Frau zu niedrig ist und der Einkommensunterschied sehr deutlich (Paare 2, 8 und 21) bezieht sie das KBG-Konto, ansonsten beziehen alle Paare das einkommensabhängige KBG, allerdings deckt sich in all diesen Fällen die Karenzdauer der Frau nicht mit ihrer Bezugsdauer des KBGs, sondern ist länger, teilweise deutlich. Fünf Väter der Paare dieses Typus nehmen nach der Geburt den Familienzeitbonus in Anspruch, mit dem Ziel, die Mutter und die Familie zu unterstützen (Mann 5, Mann 10), gemeinsam Zeit zu verbringen und sich zu belohnen (Mann 2).

Zum Zeitpunkt der Erhebung sind alle Frauen der Paare dieses Typus noch in Karenz, während alle Väter bis auf einen (Mann 5) in Vollzeit arbeiten und einer andeutet, sich zu überlegen, befristet eine Elternteilzeit in Anspruch zu nehmen (Mann 6). Die Phase nach Ende der Karenz ist in vielen Fällen für die Frauen noch unklar. Für keine der Frauen kommt eine Vollzeitstellung in Frage oder wird die Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen; nur eine Frau plant, mit mindestens 30 Stunden wieder einzusteigen (Frau 6), eine mit mindestens 25 Stunden (Frau 1). Wenn die Frauen erwarten, ihre bisherige Arbeit nicht befriedigend in flexibler Teilzeit mit maximal 20 Stunden ausführen zu können (wie bspw. Frau 5, Frau 7, Frau 10, Frau 12), überlegen sie, eine selbstständige Erwerbstätigkeit zu starten (wie bspw. Frau 1, Frau 11) oder den Arbeitgeber zu wechseln (wie bspw. Frau 20, Frau 6, Frau 21). Manche gehen auch in der Familienplanung bereits weiter (Paar 11 und Paar 20) und stellen daher den konkreten Zeitpunkt und die konkrete Ausgestaltung des Wiedereinstiegs der Frau in Frage:

„Ich muss dort mit 20 Stunden glaube ich anfangen. Da habe ich eine Fixstelle von 20 Stunden. Da weiß ich noch nicht, ob ich das schon will im April nächsten Jahres. Das weiß ich noch nicht. Mein Ziel ist irgendwann, eigentlich ist jetzt geplant, dass wir ein zweites Kind bekommen und ich gar nicht in die 20 Stunden Arbeitsstelle einsteige muss.“ (Frau 11, Pos. 71)

Auch der Zeitpunkt und die Inanspruchnahme einer institutionellen Kinderbetreuung oder Betreuung durch familienfremde Personen ist in diesen Fällen dementsprechend unklar, wird jedoch für die ersten zwei Lebensjahre des Kindes grundsätzlich abgelehnt, bzw. als nicht ideal dargestellt. Frau 2 „weiß eigentlich gar nicht, wann das erste Kind in den Kindergarten gehen kann“ (Pos. 74). Bevorzugt wird eine Betreuung zu Hause, „schon möglichst lang“ (Mann 8, Pos. 22). Wer genau von den Eltern diese Betreuung zu Hause übernehmen soll, wird nicht immer spezifiziert und zumindest auf rhetorischer Ebene als gender-neutral dargestellt: „irgendwer“ (Mann 8, Pos. 22) oder „jemand“ (Frau 20, Pos. 6), „ein Elternteil halt“ (Mann 2, Pos. 95); wichtig ist vor allem, dass „das Kind nicht fremdbetreut werden muss“ (Frau 20, Pos. 6) und nicht „im Kindergarten aufwächst“ (Mann 20, Pos. 6). Unter Einbezug weiterer Textstellen, auch der jeweiligen Partner, wird aber klar, dass es sich dabei um die Mutter handelt:

„Weil das Kind nach einem Jahr dann doch arm ist. Es ist viel schöner, wenn die Mutter zu Hause ist und das mitbekommt, teils auch der Vater.“ (Mann 20, Pos. 6)

„Ich habe aber gesagt, dass wenn es ihr Spaß macht, dann möchte ich schon, dass sie da vielleicht zwei Vormittage hingeht. Mit anderen Kindern, dass ihr es passt. Wenn sie nicht bleiben möchte, dann natürlich nicht.“ (Frau 7, Pos. 48)

„Es hängt davon ab, wieviel Anspruch unsere Tochter braucht, ja, also, wieviel Zeit sie braucht, also, wenn sie ein bisschen mehr mit sich selber beschäftigt ist, ja, dann könnte ich mir schon etwas vorstellen.“ (Frau 2, Pos. 74)

„Wir müssen halt nur schauen wie sie sich tut, weil sie noch relativ klein ist, wenn sie hinkommt.“ (Frau 6, Pos. 81)

Bei der Entscheidung stehen – wie diese Textsequenzen zeigen – einerseits die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes im Vordergrund, andererseits aber auch die Bedürfnisse und Wünsche der Frauen selbst. Diese möchten mindestens zwei Jahre beim Kind zu Hause sein und können sich eine frühere Rückkehr in den Beruf, in die Erwerbsarbeit nicht vorstellen (Frau 7, Frau 20), bzw. würden „schon gern zwei Jahre gehen, weil einfach, in den Jahren passiert einfach am meisten [an Entwicklung]“ (Frau 1, Pos. 88). Für manche der befragten Frauen der Paare dieses Typus ist es nicht vorstellbar und mit negativen Gefühlen verbunden, wenn das Kind nicht von ihnen selbst betreut wird. Es ist für sie nicht selbstverständlich und entspricht nicht ihren Idealvorstellungen, dass andere Personen, familieninterne oder familienfremde, ihr Kind betreuen:

„Manchmal denke ich mir, es [der geplante Eintritt in den Kindergarten] geht mir manchmal schon etwas zu schnell.“ (Frau 6, Pos. 81)

„Hin und wieder ist sie auch bei Oma und Opa. Ich gebe sie zwar ungern ab, aber das gehört natürlich dazu. [...] Hin und wieder darf sie bei ihnen übernachten, aber nicht gerne (lacht).“ (Frau 7, Pos. 8)

„Mir war das eigentlich von vornherein klar, dass ich also auf jeden Fall trotzdem bis zu ihrem zweiten Geburtstag zuhause bin, egal jetzt, ob [Partner] dazwischen gegangen wär oder nicht. Aber ich möcht die Zeit schon nutzen, weil die kann man nie wieder einholen.“ (Frau 10, Pos. 18)

„Die ersten drei Lebensjahre prägen einfach das ganze Leben eines Menschen und drum ist es mir auch wichtig gewesen, dass ich so lange wie möglich bei meiner Tochter zu Hause bin. Drum haben wir das auch so gewählt und so entschieden. [...] Ich wollte mein Kind dann auch nicht in eine Fremdbetreuung geben.“ (Frau 11, Pos. 60)

„Es wäre echt schade, wenn ich nach einem Jahr schon wieder arbeiten würde und das Kind in der Kinderkrippe wäre. Das ist es mir nicht wert. (Frau 21, Pos. 9)

Das Kind von zwei Paaren dieses Typus (Paar 5 und Paar 6) soll aber bereits vor dem 2. Geburtstag in eine Betreuungs- und Bildungsinstitution kommen. Allerdings ist auch hier Skepsis spürbar, wenn es bspw. „natürlich ein Anliegen [war], dass wir sie auch nicht gleich im zweiten Lebensjahr tagesweise in eine Betreuungseinrichtung geben“ (Mann 6, Pos. 48). Außerdem wird die monatelange Dauer der geplanten Eingewöhnung betont und das beschränkte Ausmaß der institutionellen Betreuung: „Das Gute ist, dass ich jetzt sehr viel Zeit für die Eingewöhnung habe. [...] Und dann hätten wir eben ab Jänner einen Ganztagsplatz. Wollen sie natürlich aber nicht täglich bis 17.00 Uhr lassen“ (Frau 6, Pos. 76). Es kann auch durchaus sein, dass der genaue Zeitpunkt noch nicht ganz klar und der Entscheidungsprozess innerhalb des Paares noch nicht ganz abgeschlossen ist, bspw. bei Paar 5. Die Frau spricht von ihrem Plan, das Kind nicht zu Gänze selbst betreuen zu wollen, sondern auch in einer Betreuungs- und Bildungsinstitution. Dies drückt sie mit folgenden Worten aus, während ihr Mann da noch deutlich skeptischer und unsicherer wirkt, auch, was ihr Stundenausmaß nach ihrem Wiedereinstieg betrifft:

„Bei uns ist es wirklich sehr rar, dass es da irgendwie eine Möglichkeit gibt, das Kind unter drei Jahren irgendwo abzugeben, und, ich hab aber gottseidank das Glück, in einer Nähe von so einem Kleinkindbetreuungs-Kindergarten zu, zu leben, und das hab ich definitiv vor, also, ihn, unseren Sohn dann mit einem Jahr dann dort, dort hinzubringen.“ (Frau 5, Pos. 46)

„Früher oder später wird sie berufstätig wieder werden, weil sie einfach gerne arbeitet und das, das gerne macht, was sie tut, aber natürlich nicht full-time, sondern nur Teilzeit, geringfügig, Teilzeit, irgendwie so, und da werden wir das in Anspruch, nehmen, also diese Kinderbetreuung bis unter 3.“ (Mann 5, Pos. 86)

Der Aushandlungsprozess zu der Gestaltung der Karenz und zu der Aufteilung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung danach verläuft innerhalb der Paare dieses Typus aber grundsätzlich friktionsfrei. Teilweise werden Überlegungen, das KBG (deutlicher) aufzuteilen zwar erwähnt, aber rasch wieder verworfen (bspw. Paar 10, Paar 8, Paar 6), teilweise werden die Überlegungen hinter der jeweiligen Entscheidung aber gar nicht von den Interviewpartner/innen von selbst erzählt. Es hat dann oft den Anschein, dass diesbezüglich nichts besprochen oder thematisiert wurde und die Organisation von Arbeit und Aufgaben nach der Geburt selbstverständlich und klar war (Paar 5, Paar 7, Paar 20).

Als Entscheidungsbasis für diesen friktionsfreien Aushandlungsprozess kristallisierten sich konvergente und (moderat) traditionelle Geschlechterrollenvorstellungen beider Elternteile der Paare dieses Typus heraus. Die Argumentationen orientieren sich an gender-essentialistischen Vorstellungen, die bestimmte Eigenschaften und Aufgaben automatisch einem bestimmten Geschlecht und dessen Natur entsprechend zuschreiben. Demnach soll – so die mehr oder weniger latent zugrundeliegenden Überzeugungen – eine Frau nach der Geburt eines Kindes so lang und so ungestört und uneingeschränkt wie möglich beim und mit dem Kind sein, um es zu versorgen und zu betreuen, denn: Die Kinderbetreuung durch eine Mutter wird als das Beste für das Kind angesehen. Die Frau orientiert sich – so die Idealvorstellung –

vornehmlich am Kind und dessen Bedürfnissen, sie übernimmt dafür gerne Hauptverantwortung von Beginn an (Frau 5, Frau 20), sowohl bei Tag als auch in der Nacht und im Krankheitsfall. Es wird dabei auch als selbstverständlich und legitim betrachtet, dass die Frau dafür sich selbst, ihren Beruf und auch den Haushalt vernachlässigt. Genauso selbstverständlich und unhinterfragt oder gar ungesagt werden berufliche und finanzielle Einbußen hingenommen, bspw. gibt Frau 6 ihre Führungsposition auf und nehmen Frauen ökonomische Einbußen und Abhängigkeiten durch lange Erwerbsunterbrechungen und langfristige Teilzeit-Erwerbstätigkeit jedenfalls in Kauf. Dies wird auch von den männlichen Partnern nicht in Frage gestellt oder thematisiert. Nach der Geburt ist Vereinbarkeit für Paare dieses Typus Sache der Frau. Mann 5 weiß bspw. mit dem Begriff gar nichts anzufangen; ebenso ist die Kinderbetreuungsorganisation (und teilweise auch die -bezahlung wie bspw. bei Frau 2) Sache der Frau. Frau 5 macht sich bspw. bereits während der Karenz Gedanken, wie sie es organisieren wird, wenn das Kind erkrankt, wenn sie bereits wieder erwerbstätig sein wird. Eine Betreuung des Kindes unter drei Jahren in einer Krippe ist prinzipiell vorstellbar und legitim, wenn es aus finanziellen oder arbeitsrechtlichen Gründen unbedingt notwendig sein sollte, jedoch wird dem mit Skepsis begegnet und wenn verwirklicht, wird die Situation genau im Auge behalten. Selbstverständlich ist auch, dass trotz institutioneller Betreuung die Frau mindestens einen halben Tag – vorwiegend nachmittags – weiterhin die Betreuung und Versorgung des Kindes übernimmt.

Nach der Karenzphase planen die Paare dieses Typus demnach ein Eineinhalb-Verdiener-Modell zu verwirklichen. Daher muss das Einkommen des Mannes ausreichend hoch sein, sodass der Mann der Frau durch seinen Vollzeitjob ermöglichen kann, möglichst lange beim Kind zu sein (bspw. Paar 7, Paar 21) und idealerweise auch noch ein gewisser Lebensstandard erreicht werden kann (wie bspw. durch ein Haus bzw. Grundstück, wie es sich Frau 2 vorstellt). Eine Erwerbsunterbrechung und Karenz des Mannes werden als nicht unbedingt notwendig oder erforderlich angesehen, teilweise auch explizit nicht gewünscht, wie bspw. von Mann 20 oder von Frau 7. Der Mann wird in der Betreuung und Versorgung des Kindes hauptsächlich dann gesehen, wenn er dies gemeinsam mit der Frau machen kann, sie darin unterstützen und ihr helfen kann, bspw. durch den FZB, durch Home Office (bspw. Mann 5), durch viel Zeit zuhause, weil der Vater Lehrer ist oder im Schichtdienst arbeitet (Mann 8, Mann 1), oder nur mehr in Teilzeit arbeitet (wie Mann 2). Dadurch kann er sich in einem ausreichenden Ausmaß, wie er möchte und wie er kann, einbringen, verstärkt am Wochenende, wenn er die Kinder dann sieht (Mann 7). Eine längere Phase der Kinderbetreuung oder Karenz alleine ist für einen Mann grundsätzlich schwer oder unvorstellbar und findet maximal für zwei Monate (wie bei Paar 6 und Paar 11) dann statt, wenn es auch mit dem Beruf des Mannes kompatibel und für das Paar insgesamt befriedigend ist. Mann 11 erzählt:

„Es war nie geplant, dass ich ein halbes Jahr oder Jahr zu Hause bleibe, aber diese zwei Monate waren super. Das hat gut gepasst. Ich hätte nicht länger in Karenz gehen wollen, aber die zwei Monate waren genau ausreichend.“ (Mann 11, Pos. 17)

Auf rhetorischer Ebene stellen sich Paare in diesem Typus nicht immer einheitlich dar: Einerseits präsentieren sie sich als explizit modern, eventuell auch aufgrund sozialer Erwünschtheit und aktueller öffentlicher Diskurse, bspw. wenn betont wird, dass der Mann sehr gern in Karenz gegangen wäre, wie bei Paar 8, oder auch Windeln wechselt und auch gern

spielt, wie bei Paar 7. Während abzuwehren versucht wird, als traditionell und klassisch eingestuft zu werden, sind Männer der Paare dieses Typus gleichzeitig stolz auf ihre Erwerbstätigkeit und Frauen der Paare dieses Typus träumen u. a. davon, nie wieder arbeiten zu müssen. Frauen werden gleichzeitig teilweise aber als selbst verantwortlich für ihre finanzielle Sicherung dargestellt, trotz ihrer Hauptverantwortung für die Kinderversorgung und trotz der starken Erwerbsorientierung des Mannes, z. B.: „Sie verwaltet das jetzt selbst“ (Mann 20, Pos. 11) oder legt sich was zur Seite, damit sie „nicht mit Null Euro dasteht“ (Frau 5, Pos. 50). Mann 7 vermutet, dass seine Frau wieder einmal arbeiten wird, aber „wie sie sich dann entscheidet, es liegt ja eigentlich wieder bei ihr“ (Mann7, Pos. 59).

Andererseits stellen sich manche Paare auf rhetorischer Ebene auch eher als konservativ dar, obwohl sie aber im Alltag sehr involviert zu sein scheinen. Trotz starker Orientierung im Interview am Ideal, der erwerbsorientierte Ernährer zu sein, ist bspw. Mann 2 durch Familienzeit und mehrmonatige Arbeitslosigkeit nach der Geburt sehr involviert und beschließt anschließend, einen Job in Teilzeit anzunehmen, um die Frau in der Betreuung zu unterstützen. Auch Mann 1 dürfte durch seine längeren Erwerbspausen durch den Schichtdienst im Alltag viel Kinderbetreuung übernehmen.

Bei manchen Eltern kann es auch über den Zeitverlauf zu einer Veränderung in den mehr oder weniger traditionellen Geschlechtsrollenvorstellungen kommen. Diese können dann brüchig oder ambivalent werden. Allerdings kann dann eine eingespielte Rollenaufteilung aber möglicherweise unumkehrbar sein, wie bei Paar 8, wo der Mann als Lehrer jahrelang Hauptverdiener war und ohnehin viel daheim ist, sich nun beim 3. Kind wünscht, in Karenz zu gehen. Dies ist allerdings aufgrund der jahrelangen sehr geringen Teilzeit seiner Frau mittlerweile unmöglich geworden.

Diese soeben beschriebenen ambivalenten Tendenzen innerhalb dieses Typus weisen auf viele unterschiedliche und konfligierende Leitvorstellungen hin, die in den Interviews relevant werden, und zwar entlang der Fragen sozialer Erwünschtheit: Ist es erwünscht, sich als Ernährer und liebevolle Mutter zu zeigen; oder auch als involvierter sich sorgender Vater und erwerbsorientierte Mutter? Und vor allem: Wie gehe ich in so einer Interviewsituation mit diesen beiden Möglichkeiten mich als Mann und als Frau zu verhalten oder zu präsentieren, um? Im Allgemeinen führen die für diesen Typus beschriebenen Geschlechtsrollenvorstellungen aber dazu, dass vor der Geburt Vollzeit-erwerbstätige Frauen mit gutem Gehalt das einkommensabhängige KBG beziehen, aber dennoch länger – bis zu 24 Monate oder sogar mehr – in Elternkarenz sind. Väter verbleiben in ihrer Vollzeiterwerbstätigkeit und unterbrechen diese maximal für eine Familienzeit oder eine 2-monatige Karenzphase, wenn dies mit ihrem Beruf kompatibel ist.

In den KBG-Statistiken würden zwei der Fälle dieses Typus als Paare mit aufgeteiltem Bezug aufscheinen, das Paar ist aber traditionell orientiert und nach dieser temporären Phase setzen sie die geschlechtsspezifische Rollenaufteilung langfristig fort. Die meisten Paare würden zwar in der Gruppe der Bezieher/innen des kürzesten und einkommensabhängigen KBGs aufscheinen; dennoch sind einige der Frauen weitaus länger in Karenz. Im Rahmen eines Karenz- und KBG-Systems, das dieses Ausmaß an Wahlfreiheit und Flexibilität bietet, haben Paare mit diesen konvergenten traditionellen Geschlechtsrollenvorstellungen großes Potenzial, diese

auch umzusetzen und damit Geschlechtsungleichheiten zu verstärken. Sollten sich dann im weiteren Verlauf diese Überzeugungen ändern, ist bei weiteren Kindern wie bei Paar 8 aber auch keine Umkehr mehr möglich, selbst wenn sich das Paar das mittlerweile so wünschen würde.

5.2 Konvergente egalitäre und gleichverantwortliche Geschlechterrollenvorstellungen

Im Gegensatz zum ersten ist dieser Typus grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass im Großteil der Fälle, die diesen Typus konstituieren, die Eltern den KBG-Bezug aufteilen. Entweder wird der Bezug des KBGs sowie die Erwerbsunterbrechung auf beide Partner gleichermaßen aufgeteilt (wie im Fall 16), oder aber ist die Karenz der Mutter länger und der Vater unterbricht im Rahmen des einkommensabhängigen KBGs zwei Monate seine Erwerbstätigkeit (wie in Fall 18). Die Erwerbsunterbrechung und der Bezug des KBGs des Vaters kann aber auch deutlich länger sein und die Mutter zwei Monate nach dem Mutterschutz wieder in die Erwerbstätigkeit einsteigen (wie im Fall 3 und im Fall 14). Ein einem Fall (Fall 4) bezieht zwar nur die Mutter das KBG, steigt allerdings im Rahmen der Zuverdienstgrenzen nach einem halben Jahr wieder in ihren Job ein, während der Vater die Kinderbetreuung bei ebenfalls reduzierter Erwerbstätigkeit übernimmt.

Vor der Geburt arbeiten in allen Paaren dieses Typus beide Elternteile Vollzeit, bis auf Paar 3, wo beide noch studieren und max. eine 30-Stunden-Anstellung haben und Paar 4, die beide in 30-Stunden-Anstellungen sind, weil sie bereits zwei Kinder haben. Auch Paar 16 hat bereits das zweite Kind bekommen. Bei allen anderen Paaren (3 und 18) ist es aber das erste Kind.

Die KBG-Beteiligung ist bei zwei Paaren eher den üblichen Mustern der Aufteilung entsprechend (vgl. Lorenz/Wernhart 2022); im Fall von Paar 4 bezieht nur die Frau das KBG, und im Fall von Paar 18 bezieht der Mann nach den 12 Monaten der Frau auch noch 2 Monate das KBG. Ein genauerer Blick auf diese Art der Eckdaten zeigt aber bereits nicht-normatives Verhalten: Frau 4 steigt bereits nach 6 Monaten wieder bis zur Zuverdienstgrenze des KBG-Kontos in die Erwerbstätigkeit ein (bei den ersten beiden Kindern, weil damals auch der Mann seine Erwerbstätigkeit unterbrochen hat, jeweils nach 4 Monaten). Mann 18 und Frau 18 arbeiten nach ihrem Wiedereinstieg nur mehr in Teilzeit mit etwa jeweils 25 Stunden, um sich Kinderbetreuung aufzuteilen, die in der Krippe nicht funktioniert hat, und um dennoch genügend Geld zu Verfügung zu haben. Auch beide Partner von Paar 4 wollen nach der Karenz wieder etwa 30 Stunden außer Haus sein (wobei der Mann dies im Rahmen seiner Vollzeitstellung mit Heimarbeit erreichen will). Paar 16 zeichnet sich sowohl durch eine egalitäre Aufteilung des KBG-Bezugs aus – erhält auch den Partnerschaftsbonus – als auch durch eine gleichmäßige Aufteilung der selbstständigen Erwerbstätigkeit beider Elternteile im Teilzeitausmaß von jeweils 25 bis 30 Stunden.

Die Aushandlungsprozesse der Paare in diesem Typus schwanken zwischen zwei Polen: Auf der einen Seite ist ein relativ hoher Grad an Selbstverständlichkeit zu erkennen, die anfallenden Aufgaben und Arbeiten mit der Geburt von Kindern gemeinsam und aufgeteilt zu erledigen

und sich gegenseitig darin in ähnlichem Ausmaß zu unterstützen (Paar 16, Paar 3 und Paar 18). Frau 3, Mann 3 und Mann 4 drücken dies beispielsweise so aus:

„Und, ne Partnerschaft beruht halt auch darauf, dass man das gemeinsam macht. Und ich halte halt ein Kind auch für ein gemeinsames Projekt, und net nur, einer macht alles, bis die Nerven blank liegen und der andere geht in die Arbeit.“ (Frau 3, Pos. 60)

„Man entscheidet sich ja meistens gemeinsam für ein Kind und dann kann man, oder sollt-, fand ich, muss man das auch gemeinsam durchziehen.“ (Mann 3, Pos. 40)

„Es ist einfach sehr gut für einen selbst, aber auch für die Partnerschaft, weil es ganz klar nicht so ist, du hast nur das und du hast das und jeder kann sich irgendwie da rausflüchten.“ (Mann 4, Pos. 22)

“But, you know, it's important to understand that there is that, and that looking after the kids is not an easy job. It's a very hard job. And you know, just having a little bit of respect for what each other does.“ (Mann 16, Pos. 101)

Auf der anderen Seite wird die egalitäre Aufteilung auch durch pragmatische Überlegungen begünstigt: bspw., wenn der Frau wichtig ist, ein ausreichendes und baldiges eigenes Einkommen zu haben wie Frau 18, und die institutionelle Betreuung nach der Karenz des Mann 18 nicht funktioniert und beide Partner ihre Erwerbstätigkeit reduzieren. Pragmatische Überlegungen können aber egalitäre Aufteilung auch dann begünstigen, wenn der ökonomische Druck groß ist und das Einkommen und die Berufsorientierung der Frau ebenso, wie bspw. bei Frau 14, die dann nach vier Monaten langfristig die Ernährerrolle übernimmt und die Übernahme von Kinderbetreuungspflichten durch den Mann begünstigt. Auch die individuellen Wünsche, Ziele und Vorlieben können eine egalitäre Aufteilung begünstigen. Frau 3 spricht bspw. davon „extrem gern“ zu arbeiten, vor allem, wenn sie weiß, dass das Kind in guten Händen ist, daher gibt sie auch dem starken Wunsch des Mannes 3 nach einer Karenz sehr schnell nach und „wenn ich nach Hause komm, kann ich [Mann] unterstützen“ (Frau 3, Pos. 12). Ähnlich ist dies auch bei Paar 4 der Fall, wo vor allem der Wunsch von Frau 4 nach möglichst kurz unterbrochener Erwerbstätigkeit zentral ist und der Motor für die Entscheidung, nach wenigen Monaten wieder erwerbstätig zu sein, relativ unabhängig von seiner Karenz, aber im Einklang mit seinem Wunsch nach Zeit mit Kind(ern). Mann 4 erzählt:

„Ich glaub, für die [Name der Partnerin] war vor allem sehr wichtig auch, einfach kein, also schon ihr Ding auch weiterzumachen, so, beruflich und nicht irgendwie in diese Elternteilzeitfalle zu stapfen, nach irgendwie ewiger Zeit dann wieder zurück für 10 Stunden oder wie auch immer.“ (Pos. 22)

Grundsätzlich – so zeigen die Analysen vieler anderer Textsequenzen deutlich – ist die Basis für egalitäre Aufteilung aber die langfristige Überzeugung beider Partner, dass eine egalitäre Aufteilung von Familienarbeit und der finanziellen Absicherung nicht nur für das/die Kinder/er, sondern sowohl für die Partnerschaft als auch für jeden individuellen Elternteil wichtig ist, und dass beide Partner auch kompetent, fähig und willig sind, beides zu tun. Frau 4 erklärt: „Wir wollten jetzt beide Zeit für die Kinder und eine interessante Arbeit“ (Pos. 71). Diese Geschlechtsrollenvorstellungen und Überzeugungen sind bei beiden Partnern gleichermaßen feststellbar und wappnen auch beide dafür, mit entgegengesetzten normativen Erwartungen im Umfeld umgehen zu können. Frau 3 und Mann 14 erzählen zum Beispiel:

„[Partner] und ich sind aber trotzdem so auf der Schiene geblieben, wobei ich doch sagen muss, dass ich ein bisschen geschwankt bin, als ich das so von Müttern gehört hab, und ich bin froh, dass wir's gemacht haben, weil ich hatte diese Angst überhaupt nicht. Kein einziges Mal. Den [Kind] jetzt bei [Partner] zu lassen. Oder dieses Gefühl, dass nur ich die Person bin, die ihm alles geben kann oder die ihn versteht. Und, also, ich hab, das war total positiv dann.“ (Pos. 50)

„Die [Vorgesetzten] haben keinen Fall bis jetzt gehabt, dass der Mann länger in Karenz bleibt und, ich möchte auch arbeiten gehen, aber, es ist so recht.“ (Mann 14, Pos. 56)

„Und ich hab gefragt dürfen wir, darf der Mann zwölf Monate nehmen und die Frau zwei. Und die bei der Ärztekammer haben gesagt, ja, aber wir sind in die Krankenkasse gegangen, und der Mann, der an dem Schalter war, sagte, nur wenn ich das Kind bekommen habe [...] Die Frau sagt so, ich hab mich extra darüber informiert, es kann auch der Mann 12 Monate gehen. Ich habe das aber noch nie gehört, sagt der zu uns. Und dann, und dann war die Frau noch einmal bei der Ärztekammer und die haben extra noch einen Brief geschickt.“ (Mann 14: Pos. 109ff.)

In Bezug auf das Kindeswohl wird in den Interviews, vor allem mit den Müttern, deren Überzeugung deutlich, dass es ihren Kindern bei den Vätern ebenso gut oder sogar besser geht. Frau 14 betont in Bezug auf das Wohl ihres Kindes und der Entscheidung, dass ihr Mann in Karenz geht, den besseren Umgang ihres Mannes mit dem Kind: „Er hat mehr Geduld (Kind schreit im Hintergrund)“ (Pos. 107). Außerdem, so erzählt sie, sei die Wiederaufnahme ihrer Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschutz reibungslos verlaufen und es war sowohl für sie selbst als auch für den gemeinsamen Sohn keineswegs problematisch, dass dessen Mutter in Vollzeit berufstätig war:

„Also bei ihm war ja mein Mann, der auch hat sich auch immer um ihn gekümmert, wie er zu Hause war von der Arbeit. Und es war für ihn jetzt nicht schwierig. Hin und wieder weint er jetzt, wenn ich in die Arbeit fahre. Da ist er dann munter und weint. Aber das ist normal, dass die Kinder weinen, wenn die Eltern weggehen. Aber, es war, ja, es hat gepasst. Ich fahre in die Arbeit, ich habe dann, ich war dann beschäftigt, und ich kann ganz gut abschalten.“ (Frau 14, Pos. 141)

Auch Frau 16 erzählt vom Alltag, in dem sich beide Elternteile als Betreuungs- und Bezugspersonen abwechseln und von der starken Bindung, die der Sohn zum Vater hat:

“Ich meine, [Partner] ist so involviert in ihr Leben, im Moment weint [Sohn] wenn [Mann] den Raum verlässt, mehr als bei mir, weil er zu ihm so eine Verbindung hat.“ (Pos. 51)

Die Geschlechtsrollenvorstellungen bei Paaren dieses Typus lassen sich demnach als konvergent geschlechteregalitär bezeichnen. Dies drückt sich vor allem darin aus, dass sowohl Vater als auch Mutter von beiden Elternteilen als gleichermaßen verantwortlich wie auch kompetent angesehen werden, die Betreuung bzw. Versorgung der Familie und Erwerbsarbeit bzw. Erhaltung der Familie zu übernehmen. Dies inkludiert, dass jeder Elternteil unabhängig vom Geschlecht alleine in Karenz gehen und in Vollzeit oder auch reduziert berufstätig sein kann. Mütter werden nicht als die einzigen und zentralen Bezugspersonen konstruiert, sondern als berufsorientiert und als sich selbst und die Familie finanziell erhaltend. Väter werden entweder durch eine mehr oder weniger lange Erwerbsunterbrechung oder mehr oder weniger starke Erwerbsreduktion als betreuende und versorgende Elternteile konstruiert, die selbstverständlich alle Aufgaben zu erledigen wissen, die anfallen, wenn ein Paar ein Kind bekommt und dessen Betreuung zu übernehmen ist. Eine geschlechtsspezifische und traditionelle Aufteilung scheint nicht oder nur marginal denkbar.

Diese Geschlechtsrollenvorstellungen führen dazu, dass Frauen im ersten Lebensjahr des Kindes ihre Erwerbsarbeit wieder aufnehmen (Frau 3, 4 und 14), dass Väter ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen (Mann 3, 14 und 16) und/oder reduzieren (Mann 3, 4, 16 und 18) und Frauen in hohem Teilzeit- oder Vollzeitausmaß erwerbstätig sind. Diese Ergebnisse weisen wieder darauf hin, dass Paare auch dann konvergente egalitäre Geschlechtsrollenvorstellungen aufweisen können und ihre elterlichen Verantwortlichkeiten auch dann längerfristig auf beide Partner aufteilen, wenn Väter in den KBG-Statistiken eventuell gar nicht aufscheinen und Mütter für 12 Monate das KBG-Konto beziehen, aber bereits währenddessen wieder Teilzeit im Rahmen der Zuverdienstgrenze berufstätig sind (wie Paar 4), oder wenn die Aufteilung des KBG sehr ungleich ausfällt und von Vätern deutlich länger bezogen wird (wie bei Paar 3 und Paar 14). Geteilte egalitäre Überzeugungen können auch dazu führen, eine aufgeteilte und beiderseitig reduzierte Erwerbsarbeit nach der Karenz zu verwirklichen, auch wenn Väter nur zwei Monate KBG beziehen (wie bei Paar 18). bzw. dass das KBG in ähnlichem Ausmaß auf beide Partner aufgeteilt ist und auch der Alltag langfristig egalitär aufgeteilt ist (wie bei Paar 16).

Die Ergebnisse zu diesem Typus zeigen auch, wie Paare das Potential im Rahmen der Wahlfreiheit und Flexibilität im KBG-System nutzen, um Geschlechtsungleichheiten zu verändern (bspw. dass Frau 4 das KBG-Konto für 12 Monate bezieht und gleichzeitig maximal erwerbstätig ist oder dass Paar 3, vor allem Mann 3 das KBG-Konto für 24 Monate bezieht, Frau 3 durch ihre 20-Stunden-Beschäftigung dennoch stark in die Betreuung involviert ist). Bedingung für diese Form der Nutzung des KBG ist aber, dass diese konvergenten egalitären Vorstellungen und Überzeugungen bei beiden Elternteilen eines Paares vorhanden sind und auch langfristig bestehen bleiben.

5.3 Dissonante Geschlechtsrollenvorstellungen: Frau (eher) traditionell, Mann (eher) egalitär

Dieser Typus ist grundsätzlich gekennzeichnet durch Geschlechtsrollenvorstellungen, die innerhalb der Paare explizit oder auf impliziter Ebene nicht übereinstimmen, d. h. nicht konvergent sind. Bei Paaren dieses Typus weisen die Erzählungen und Argumentationen der Frau innerhalb eines Paares Geschlechtsrollenvorstellungen auf, die eher auf traditionelle und gender-essentialistische Überzeugungen hinweisen, während der Mann eher egalitäre Leitvorstellungen hat, die seine Handlungen und Erzählungen prägen. Aus dem Sample der vorliegenden Studie wurde nach eingehenden Fallrekonstruktionen die Fälle 13, 17 und 24 diesem Typus zugeordnet.

Dieser Typus ist in den meisten Fällen von einer Aufteilung des KBG-Bezugs geprägt; wenn mehrere Kinder vorhanden sind (wie bei Fall 24), ist eine Erwerbsunterbrechung zumindest bei einem Kind teilweise sogar sehr egalitär aufgeteilt. Paar 13 erhält bspw. den Partnerschaftsbonus, weil die Aufteilung des KBG einem 60/40-Verhältnis entspricht. Paar 17 teilt zwar den Bezug des einkommensabhängigen KBGs klassisch 12 plus 2 Monate auf, allerdings geht jeder der beiden Partner ein Jahr in Elternkarenz, Mann 17 demnach mehrere Monate ohne KBG-Bezug. Im Fall von Paar 24 ist zwar beim dritten Kind weder der KBG-Bezug noch

die Karenz aufgeteilt, allerdings war Mann 24 beim zweiten Kind länger in Karenz als Frau 24, nämlich für eineinhalb Jahre, während Frau 24 Vollzeit gearbeitet hat.

Die Gründe für diese unterschiedlichen Formen der Aufteilung innerhalb dieses Typus sind sehr divers. Das liegt an unterschiedlichen Kontextbedingungen aber auch an den dissonanten Geschlechtsrollenvorstellungen zwischen den Partnern, die die Aufteilung zu einem umkämpften Terrain mit unklarem Ausgang machen. So erreicht Mann 13 bspw. beim zweiten Kind, seinen lange gehegten Wunsch nach einer Karenz verwirklichen zu können, allerdings bleibt seine Frau währenddessen ebenfalls größtenteils zu Hause und der Erwerbsarbeit fern. Bei Paar 17 ist die Entscheidung pragmatischer und begünstigt durch den deutlich höheren Verdienst der Frau; ähnlich bei Paar 24, das sich für eine Karenzaufteilung entscheidet, als Mann 24 nach dem zweiten Kind keinen Job mehr hat, während die Frau bei einem Vollzeitjob kareziert ist und zurückkehren kann. Um die paarinternen Mechanismen in diesem Typus besser nachvollziehen zu können, werden nun die rekonstruierten Kontextbedingungen und Geschlechtsrollenvorstellungen jeweils im Detail nachgezeichnet.

Im Fall von Paar 13 zeigen sich die stark egalitären Geschlechtsrollenvorstellungen des Mannes vor allem daran, dass seine Erwerbsorientierung pragmatisch und sein Erwerbsausmaß so gering wie möglich ist. Bereits vor der Geburt des zweiten Kindes arbeitet der Mann auf selbstständiger Basis etwa 20 Stunden pro Woche, um mehr Zeit mit der Familie zu haben; seine Frau arbeitet 16 Stunden. Die Lebenshaltungskosten des Paares sind gering, außerdem werden die Ansprüche reduziert. So arbeitet die Frau während der sechsmonatigen Erwerbsunterbrechung des Mannes für vier Stunden in seinem Betrieb und macht eine Ausbildung, ist daher während dieser Zeit auch sehr viel zu Hause. Für die Zeit danach ist unklar, wo sie arbeiten wird und wie viele Stunden. Der Aushandlungsprozess zur Aufteilung des KBGs, aber auch zur Aufteilung der Erwerbs- und Betreuungsarbeit generell gestaltet sich schwierig und ist konfliktbehaftet. Die Frau wehrt sich gegen seine Erwerbsunterbrechung und auch gegen ein höheres Ausmaß ihrer Erwerbstätigkeit. Er möchte hingegen nicht allein für die finanzielle Sicherung der Familie zuständig sein und auch Phasen der Kinderbetreuung übernehmen. Mehrere Textstellen deuten darauf hin, dass er sich prinzipiell gegen gesellschaftliche Zwänge wehrt, bspw. als Mann für die finanzielle Absicherung der Familie zuständig sein zu müssen, vor allem nicht für jene der Frau: „Wenn sie kein Geld mehr hat, dann wird sie wieder arbeiten gehen müssen“ (Mann 13, Pos. 92), „weil ich eben der Meinung bin, dass ich nicht alleine für das Geldverdienen zuständig bin. Und genauso aber bei der Kindererziehung da sein kann und mich da auch einbringen kann“ (Mann 13, Pos. 45). Er möchte unbedingt auch allein die Kinder betreuen, um eine Bezugsperson für diese zu sein, und auch, dass beide Elternteile sich die anfallenden Aufgaben teilen. Mann 13 formuliert dies bspw. so:

„Beim zweiten war es so, dass ich gesagt habe, ich möchte die Hälfte von der Karenzeit machen. Die Begeisterung hat sich auf ihrer Seite in Grenzen gehalten. Sie hat gesagt, ich möchte jetzt zwei Jahre beim Kind daheimbleiben und ich habe gesagt, ich mag auch.“ (Mann 13, Pos. 47)

„Und es ist nach wie vor so, dass ich die [Partnerin] wegschicken muss, wenn ich mit den Kindern was alleine tun möchte. Dass ich quasi die Ansprechperson für die Kinder bin.“ (Mann 13, ebd.)

Männlichkeitsvorstellungen sind kein Hindernis, vielmehr propagiert Mann 13 seine Einstellung bei Bekannten und Freunden und es ist für ihn nicht nachvollziehbar, warum Männer oft nur

zwei Monate in Karenz gehen. Die Geschlechtsrollenvorstellungen der Frau orientieren sich stark am Ideal intensiver Mutterschaft und Mütterlichkeit. Dementsprechend möchte sie die erste Ansprechperson für die Kinder sein, sie möglichst lange und umfassend zu Hause betreuen und möglichst geringfügig und erst spät erwerbstätig sein. Sie versteht auch Freundinnen nicht, die kürzer in Karenz sind. Sie fühlt sich nicht für die Finanzierung der Familie zuständig, alles in ihr wehrt sich dagegen – auch gegen die phasenweise alleinige Kinderbetreuung durch den Mann. Sämtliche Konsequenzen, sei es, keine finanzielle Autonomie zu haben oder mehr Hausarbeit machen zu müssen, nimmt sie bewusst in Kauf. Sie erklärt:

„Es ist für mich sogar irrsinnig schwierig gewesen zu teilen, diese Zeit. Ja, ist sehr schwierig gewesen. [...] Aber, na, ich bin eine Voll-Blut-Mama. Es ist mir irrsinnig schwierig gefallen zu sagen: Ich gehe arbeiten.“ (Frau 13, Pos. 20)

„Es war für mich wichtig, dass eine Teilzeit geht. Das ist für mich außer Frage gestanden.“ (Frau 13, Pos 8)

Die dissonanten Vorstellungen innerhalb des Paares – die eher geschlechteregalitären des Mannes und die traditionellen der Frau – führen dazu, dass sich der Mann mit seinem Wunsch nach Karenz zwar beim zweiten Kind durchsetzen kann und die Frau seinen Wünschen nachgibt. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft der Frau, sich ebenso in der Erwerbsarbeit und Absicherung der Familie einzubringen, ist in diesem Fall jedoch keine langfristig egalitäre Arbeitsaufteilung zu erwarten. Mann 13 gibt teilweise bereits resigniert auf, vor allem was die Zukunft betrifft und verhält sich beinahe trotzig, indem er sich bspw. bei der Hausarbeit sehr wenig einbringt, solange die Frau nicht mehr arbeitet.

Paar 17 hat das erste Kind bekommen. Vor der Geburt arbeiten beide in Vollzeit, sie im nahen Ausland als Lehrerin mit deutlich höherem Gehalt. Nach der Geburt sind während der Familienzeit beide zu Hause. Sie entscheiden, das einkommensabhängige KBG aufzuteilen. Während die Frau 12 Monate bezieht, ist sie auch in Elternkarenz, danach bezieht der Mann zwei Monate und verbleibt in unbezahlter Karenz bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Dass die Frau nach einem Jahr wieder in ihren Vollzeitjob zurückkehrt, hat zunächst vor allem mit der finanziellen Notwendigkeit und ihrem hohen Verdienst zu tun, aber auch mit dem starken Wunsch nach einer Elternkarenz des Mannes, der während seiner Familienzeit entsteht und sogar für zehn Monate unbezahlt verwirklicht wird. Vor allem seine erstarkenden egalitären Geschlechtsrollenvorstellungen sorgen für die Verwirklichung dieser Art der Aufteilung. Für Mann 17 wird die Phase in Karenz auch für einen Mann als sehr wichtig eingestuft, um diese Art der Arbeit auch wertschätzen zu können, und er fordert, dass diese Erfahrung auch mehr Männern ermöglicht werden muss, denn:

„Das versteht man eigentlich erst, wenn man es dann wirklich mal hat eine gewisse Zeit. Und ich muss auch sagen, da kriegt man einen anderen, ein ganz anderes Gefühl dafür oder eine ganz andere Wertschätzung gegenüber der Frau, die das eigentlich schon gemacht hat, und davor hat man es vielleicht auch nicht ganz so verstanden.“ (Mann 17, Pos. 111)

Vonseiten der Frau ist der Aushandlungsprozess stärker pragmatisch und an finanziellen Überlegungen und Wünschen orientiert. Die Lösung wird als unausweichlich dargestellt, denn „irgendwie, mein Job, ja da ist einfach halt, ja irgendwie halt muss man das gerade so machen“ (Frau 17, Pos. 92), „das macht halt einfach bei uns Sinn, obwohl ich die Mama bin, ja“ (Pos.

179). Ihre Geschlechtsrollenvorstellungen kreisen in sehr traditioneller Weise um das Ideal, ihre Mütterlichkeit im Zusammensein mit dem Kind ausleben zu können. Sie ist sehr widerwillig die Ernährerin und drückt trotz ihres mehr als doppelt so hohen Gehalts ihr Idealbild als Zuverdienerin folgendermaßen aus: „Und wir wussten, dass ich eh arbeiten gehen muss, also ein bisschen zusätzlich neben des Mannes Einkommen“ (Frau 17, Pos. 89). Es behagt ihr nicht, auch wenn es dem Kind und dem Mann gut geht; sie arbeitet ausschließlich zum Wohl der Familie und fügt sich diesen Umständen. Dazu kommt, dass ihr Bild vom Kindeswohl eine Erwerbsunterbrechung von mindestens zwei Jahren eines Elternteils erfordert:

„Also bei uns ist es einfach so, dass wir sagen, wir möchten ihn so lange wie möglich zu Hause haben und das so regeln für uns und so spät wie möglich, so sage ich mal, ich möchte gerne nächstes Jahr ab zwei oder so, dass er dann ein bisschen gemütlich in die Spielgruppe geht und aber ich bin nicht so der Fan von so tagelanger Betreuung außerhalb von zu Hause schon so Kleine.“ (Frau 17, Pos. 128)

Gleichberechtigung wird zwar – zumindest auf rhetorischer Ebene – befürwortet, bei Frau 17 eventuell aus Gründen wahrgenommener sozialer Erwünschtheit, bei Mann 17 eher begünstigt durch Papamonat und egalitäre Vorstellungen. Sich gegen gängige Verhaltensweisen zu stellen und als Frau in Vollzeit berufstätig zu sein, aber auch als Mann den Betreuungsalltag bewältigen zu müssen, wird als sehr anstrengend dargestellt. Gleichberechtigung – so vor allem seine Überzeugung – und gleichberechtigte Aufteilung ist somit nur mit individuellen Anstrengungen herzustellen und geschieht nicht automatisch. Aufgrund der dissonanten Geschlechtsrollenvorstellungen bei Paar 17, aber auch aufgrund dieser Anstrengungen könnte diese Art der Aufteilung langfristig kippen – vor allem aus Sicht der Frau steht diese auf wackeligen Beinen.

Die Geschichte von Paar 24, das bereits drei Kinder hat, beinhaltet beim dritten Kind keinerlei Aufteilung des KBG oder der Karenz, beim zweiten Kind allerdings schon. Vor allem der Mann ist engagiert und an den Kindern und an der Kinderbetreuung interessiert. Der Aushandlungsprozess findet jedoch sehr situationsabhängig statt und ist pragmatisch orientiert: je nach verfügbaren Jobs, je nach aktuellem Wunsch. Wie es beim zweiten Kind zu der Aufteilung der Karenz und zum Rollentausch kommt, ist allerdings unklar. Jedenfalls nimmt die Frau sieben Monate nach der Geburt ihren Vollzeitjob wieder auf. Dissonanzen treten zunächst vor allem in den unterschiedlichen Erklärungsmustern für die Erwerbsunterbrechung seitens des Mannes auf.

„Kurz nach der Geburt des zweiten Kindes hat mein Mann den Job verloren.“ (Frau 24, Pos. 5)

„Bei mir war das damals so, dass ich einfach gesagt habe, so ich geh jetzt in Karenz, ich musste das nicht über die Firma machen, musste das dort nicht sagen, einen Vaterschutz gibt es ja gesetzlich noch nicht, das heißt, [...] ich hab dort überhaupt gekündigt, bin dann direkt in die Kinderbetreuung gegangen, so wie jede Frau, musste dann nicht mehr kümmern oder Angst haben, ob man mich in dieser Firma dann überhaupt noch aufnimmt.“ (Mann 24, Pos. 7)

Die tiefere Analyse der latenten Geschlechtsrollenvorstellungen weist auf moderat traditionelle auf Seiten der Frau hin. Ihrer Vorstellung zufolge sind zwar beide Elternteile kompetent und fähig, sowohl was finanzielle Absicherung der Familie als auch Betreuung und Ver-

sorgung der Kinder betrifft. Mütter sehen sie allerdings in der Hauptverantwortung für die Kinderbetreuung; diese arbeiten nur in Vollzeit, wenn unbedingt notwendig. Die Vorstellungen, die an vielen anderen Sequenzen rekonstruiert werden können, weisen außerdem auf das Ideal hin, dass Väter Kinderbetreuung und Karenzphasen nur in Notsituationen übernehmen. Bei der Geburt des dritten Kindes ist die Frau arbeitssuchend gemeldet und sucht eine Teilzeitstelle mit geringem Stundenausmaß.

Der Mann hingegen weist moderat egalitäre Geschlechterrollenvorstellungen auf. Er kann und möchte als Mann unbedingt auch die Kinderbetreuung übernehmen. Allerdings vermeidet er, dies im Rahmen einer arbeitsrechtlichen Karenz in seiner Firma anzumelden, sondern wählt den Weg der Kündigung seines sicheren Jobs. Mann 24 handelt autonom, gibt sich stark, nimmt die Umsetzung seiner Ziele selbst in die Hand und bekennt sich am Arbeitsplatz nicht durch eine Karenzierung dazu. Er möchte die Kinderbetreuung übernehmen, vor allem, weil es keine andere Möglichkeit gibt. Langfristig auf eine Vollzeiterwerbstätigkeit zu verzichten, ist jedoch auch nicht vorstellbar. Mann 24 sucht danach auch wieder einen Vollzeitjob. Letztlich scheitert eine langfristige egalitäre Aufteilung an den dissonanten Geschlechterrollenvorstellungen, aber auch Männlichkeitsvorstellungen.

Wie die Fälle dieses Typus zeigen, können Dissonanzen in Bezug auf Elternrollen oder Geschlechterrollen innerhalb eines Paares sowohl auf Paarebene auftreten als auch auf persönlicher Ebene der Einzelperson (z. B. Mann 8, Frau 17 oder Mann 24). Die Ergebnisse deuten auch immer wieder auf stark konfligierende Vorstellungen hin, die parallel auftreten können oder sich im Zeitverlauf in ihrer Relevanz verschieben. Diese müssen aber sowohl auf individueller Ebene als auch auf Paarebene bewältigt werden und in Entscheidungen und Handlungen integriert werden. Die daraus entstehenden Herausforderungen und Ambivalenzen werden dann in persönlicher Unzufriedenheit oder Unsicherheit offensichtlich, oder auch in temporären Versuchen, die eigenen Vorstellungen durchzusetzen oder pragmatische Entscheidungen entgegen der jeweiligen eigenen Vorstellungen zu treffen bzw. treffen zu müssen. Diese offenbaren sich häufig in den Aushandlungsprozessen oder aber auch erst während der tatsächlichen Umsetzung und können demnach über den Zeitverlauf hinweg auch Veränderungen unterworfen sein (z. B. Mann 17, Frau 3).

Ambivalenzen sind auch in Bezug auf gesellschaftlich vorherrschende Normen spürbar und führen zu konfligierenden Vorstellungen. So zeigen sich in den Ergebnissen sowohl Tendenzen, auf rhetorischer Ebene egalitäre Ideen zu propagieren, während auf latenter Ebene Geschlechterrollenvorstellungen durchwegs traditionell, gender-essentialistisch und damit ungleich einzustufen sind – oder aber umgekehrt, wenn auf rhetorischer Ebene versucht wird, an traditionellen Vorstellungen festzuhalten, weil diese auch höher bewertet werden, und in der tatsächlichen Verwirklichung und im Alltag nicht nach diesen gelebt wird.

6 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die im Rahmen der rekonstruktiven Analyse des Interviewmaterials identifizierten Typen unterscheiden sich zunächst in den zugrundeliegenden latenten Vorstellungen von Geschlechts- und Elternrollen und entlang ihres konvergenten oder dissonanten Auftretens bei den beiden Partnern. Im Allgemeinen lassen sich Abstufungen auf einem Kontinuum zwischen traditionell gender-essentialistischen Vorstellungen und egalitär gleichverantwortlichen Vorstellungen feststellen.

Diese unterscheiden sich (1.) in den Konstruktionen von Mutterschaft und in den Antworten auf die Fragen, wie lange eine Mutter nach der Geburt ein Kind versorgen und dessen Entwicklung begleiten sollte, in welchem Ausmaß und ab wann sie sich anderen Aufgaben an anderen Orten zuwenden sollte und darf, in welchem Ausmaß eine Mutter in Erwerbsarbeit, in die finanzielle Absicherung der Familie und sich selbst involviert sein sollte und wer kann außer der Mutter die Betreuung übernehmen?

Auch die (2.) Konstruktionen von Kindeswohl unterscheiden sich: Welche Bezugsperson braucht ein Kind? Wie sehr und in welchem Ausmaß braucht ein Kind die Mutter bzw. ab welchem Ausmaß und ab welchem Zeitpunkt leidet ein Kind, wenn es nicht von der Mutter betreut wird? Wann und warum ist ein Einstieg in institutionelle Betreuung und Bildung in welcher Form in Ordnung oder gut?

(3.) Inwiefern unterscheiden sich Konstruktionen von Vaterschaft und Männlichkeit in Fragen, wie berufsorientiert und ernährerorientiert ein Vater sein sollte, was sind seine Aufgaben, wie außergewöhnlich oder selbstverständlich ist es, dass ein Mann seinen Kinderbetreuungs-pflichten nachkommt?

Damit zusammenhängend sind auch (4.) Konstruktionen von Arbeit sehr unterschiedlich. Ist es nur die Erwerbsarbeit eines Elternteils, die in der Lage ist, die finanzielle Sicherung der Familie zu gewährleisten, ist dies der Sinn von Erwerbsarbeit oder ist man erwerbstätig, weil man gerne arbeitet, weil man sich beruflich weiterentwickeln möchte? Was ist Familienarbeit, vor allem dann, wenn sie nicht entlohnt wird? Welche Arbeit wird als anstrengend dargestellt? Die Unterschiede in der Bewertung von Arbeit zwischen den Typen zeigt sich am Beispiel Wertschätzung: Während Eltern mit essentialistischen Geschlechtsrollenvorstellungen davon überzeugt sind, dass die unbezahlte Arbeit, die durch Frauen geleistet wird, mehr Wertschätzung erfahren müsste und zwar bspw. über Formen der Entlohnung oder höherem Kinderbetreuungsgeld (Frau 8, Mann 2, Frau 6, Mann 21), sind Eltern mit egalitären Geschlechtsrollenvorstellungen der Überzeugung, dass die Wertschätzung der Familien- und Betreuungsarbeit vor allem dann gelingt, wenn man sie auch selbst ausübt (Mann 3, Mann 17, Frau 16, Mann 16, Mann 24).

Traditionell gender-essentialistische Vorstellungen weisen vor allem die finanzielle Absicherung der Familie durch eine Vollzeitberufstätigkeit dem Mann zu, während die Frau verdient und hauptverantwortlich und als am besten geeignete Person die Betreuung und Versorgung des Kindes übernimmt, bei der der Mann aber durchaus involviert sein kann. Dies wird

als selbstverständlich dargestellt und mit natürlich vorgegebenen und geschlechtsspezifischen Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten in Verbindung gebracht. Egalitär gleichverantwortliche Vorstellungen zeichnen sich durch eine geteilte Überzeugung aus, dass beide Partner die Betreuung des Kindes übernehmen können und sollen, aber auch beide eine berufliche Verwirklichung und finanzielle Sicherung der Familie übernehmen können und sollen. Dies wird als im Sinne des Kindes dargestellt, aber auch als im Sinne einer Mutter und eines Vaters selbst, die davon profitieren. Sind diese Vorstellungen im Paarkontext jeweils konvergent, ist ein friktionsfreier Aushandlungs- und Entscheidungsprozess relativ wahrscheinlich. Noch wahrscheinlicher ist ein reibungsloser Aushandlungsprozess allerdings im Fall von kongruenten traditionellen Vorstellungen, weil diese auf normativ verankerten Selbstverständlichkeiten beruhen und wenig Spielraum und Argumentationsanstrengungen erfordern, während gleichberechtigte Vorstellungen aufgrund mangelnder Vorbilder eventuell noch mehr Aushandlung, Argumentation und Legitimation bedürfen, um verwirklicht werden zu können (vgl. auch Aunkhofer et al. 2019).

Sowohl auf individuell-persönlicher Ebene (wie bspw. Mann 8, Mann 20, Frau 9) als auch auf Paarebene (v. a. bei Paaren des Typus 3) können aber auch Ambivalenzen durch parallel relevante und konfligierende Vorstellungen entlang des beschriebenen Kontinuums auftreten. Auf Paarebene bedeutet eine Dissonanz in den Vorstellungen für die Partner zusätzlichen Aufwand im Aushandlungsprozess, Konfliktpotential und Unzufriedenheiten. Auf individueller Ebene können sich Vorstellungen über den Zeitverlauf auch ändern und zusätzlichen Bewältigungsbedarf hervorrufen. Vor allem dann, wenn sie die paarinternen Geschlechtsrollenvorstellungen durch langfristige Konvergenz auszeichnen, ist eine beständige Verwirklichung dieser und ein Leben nach diesen Vorstellungen sehr wahrscheinlich. Im Fall von geschlechteregalitärer Aufteilung bedeutet dies, dass bereits vor der Geburt explizit Pläne und Abmachungen ausverhandelt werden, sowohl für die Zeit nach der Geburt als auch nach der Karenz.

In Bezug auf die Wahlfreiheit und die Flexibilität, die das KBG-System Paaren bietet, zeigt sich in den Argumentations- und Legitimierungsmustern im Aushandlungs- und Entscheidungsprozess sehr eindeutig, dass Paare ihre teilweise sehr unterschiedlichen Geschlechtsrollenvorstellungen im bestehenden System sehr gut umsetzen und verwirklichen können. Da traditionell essentialistische Geschlechtsrollenvorstellungen in diesem Sample (wie auch in der allgemeinen Bevölkerung, vgl. Berghammer/Schmidt 2019) allerdings vorherrschen, ist es nicht verwunderlich, dass sowohl KBG als auch die arbeitsrechtliche Karenz so ausgenutzt werden, dass vor allem Mütter möglichst lange zu Hause ihr Kind betreuen und Väter möglichst ununterbrochen ihrer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgehen. Die bestehende Wahlfreiheit und Flexibilität und damit zusammenhängende konfligierende Wert- und Rollenvorstellungen können jedoch auch zu Spannungen innerhalb der Paare führen, vor allem bei jenen, die bereits paarintern unterschiedliche Vorstellungen aufweisen oder deren Vorstellungen erst im Laufe der Zeit als unterschiedliche zutage treten können und Konfliktpotenzial in sich tragen. Im Fall von Paaren, die durch egalitäre Vorstellungen geprägt sind, kongruent oder dissonant innerhalb des Paarkontextes, zeigen sich sehr diverse Möglichkeiten der Verwirklichung, bspw. eine gleichaufgeteilte arbeitsrechtliche Karenz bei sehr ungleicher Aufteilung des KBG-Bezugs (Paar 17), eine Erwerbstätigkeit bis zur maximalen Zuverdienstgrenze und reduzierte Erwerbstätigkeit des Mannes, obwohl dieser kein KBG bezieht (Paar 4), eine ungleiche Aufteilung des

KBG und der Karenz, an die aber aufgrund der egalitären Geschlechterrollenvorstellungen eine Teilzeiterwerbstätigkeit beider Elternteile anschließt.

In Bezug auf die statistischen Daten, die zum Kinderbetreuungsgeld in Form von Monatsstatistiken oder auch Sonderauswertungen zu der Väterbeteiligung vorliegen (vgl. Lorenz/Wernhart 2022), zeigen die Ergebnisse, dass viele Väter, die als KBG-Bezieher aufscheinen, entweder in Partnerschaften mit sehr kongruenten traditionellen Geschlechterrollenvorstellungen leben und nach einer temporären Unterbrechung durch einen KBG-Bezug und ev. auch einer Erwerbsunterbrechung des Vaters auch wieder planen, nach diesen zu leben. Oder diese Väter weisen egalitäre Vorstellungen auf, welche allerdings im Widerspruch zu denen der Partnerin stehen und damit offenbleibt, wer der beiden Partner sich in der Verwirklichung langfristig durchsetzt. Es kann auch sein, dass Väter mit einem zweimonatigen KBG-Bezug aufscheinen, aber danach noch weitere zehn Monate unbezahlt in Karenz sind und die Elternkarenz somit gleich aufgeteilt ist. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Väter, die gar nicht in den Statistiken aufscheinen, weil sie keinen KBG-Bezug aufweisen, in Paaren leben, deren paar-interne Aufteilung von Arbeit generell, aber auch deren geteilten Geschlechterrollenvorstellungen eine langfristige egalitäre Aufteilung begünstigen.

7 Literaturverzeichnis

- Aunkofer, Stefanie; Wimbauer, Christine; Neumann, Benjamin; Meuser, Michael; Sabisch, Katja (2019): Väter in Elternzeit. Deutungen, Aushandlungen und Bewertungen von Familien- und Erwerbsarbeit im Paar. In: Berliner Journal für Soziologie 61 (84), S. 199. DOI: 10.1007/s11609-019-00391-5.
- Berghammer, Caroline; Schmidt, Eva-Maria (2019): Familie, Partnerschaft und Geschlechterrollen - Alles im Wandel? In: Julian Aichholzer, Christian Friesl und Sanja Hajdinjak (Hg.): Quo vadis, Österreich? Wertewandel zwischen 1990 und 2018. 1. Auflage. Wien: Czernin Verlag, S. 57–88.
- Charmaz, Kathy (2014): Constructing Grounded Theory. A Practical Guide Through Qualitative Analysis. 2. ed. London [u. a.]: SAGE Publications.
- Froschauer, Ulrik; Lueger, Manfred (2003): Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme. Wien: WUV-Universitätsverlag.
- Lorenz, Theresa; Wernhart, Georg (2022): Evaluierung des neuen Kinderbetreuungsgeldkontos und der Familienzeit – Quantitativer Teilbericht. ÖIF Forschungsbericht Nr. 35. Wien: Eigenverlag ÖIF.
- Oevermann, Ulrich (2010): Fallrekonstruktionen und Strukturgeneralisierung als Beitrag der objektiven Hermeneutik zur soziologisch-strukturtheoretischen Analyse, 16.8.2010.
- Przyborski, Aglaja; Wohlrab-Sahr, Monika (2009): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch: München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Rosenthal, Gabriele (2008): Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung. Weinheim/München: Juventa.
- Vogl, Susanne; Schmidt, Eva-Maria; Zartler, Ulrike (2019): Triangulating perspectives. Ontology and epistemology in the analysis of qualitative multiple perspective interviews. In: International Journal of Social Research Methodology 22 (6), S. 611–624. DOI: 10.1080/13645579.2019.1630901.
- Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview. In: Forum Qualitative Sozialforschung 1 (1).

Kurzbiografien des Projektteams

Dr. Christiane Rille-Pfeiffer (Projektleiterin, †)

Soziologin

Christiane Rille-Pfeiffer war wissenschaftliche Mitarbeiterin am Österreichischen Institut für Familienforschung an der Universität Wien; Schwerpunkte: Partnerschaftsverhalten und -biografien, Geburtenentwicklung, Evaluationsforschung, Familienbildung und Kinderwunsch, Vereinbarkeit von Erwerb und Familie.

Dr. Olaf Kapella

Sozialpädagoge

Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Forschungskordinator am Österreichischen Institut für Familienforschung an der Universität Wien. Schwerpunkte: Männer- und Väterforschung, Gewaltforschung, Prävention, Evaluationsforschung.

Kontakt: olaf.kapella@oif.ac.at

Theresa Lorenz, MSc

Ökonomin

Theresa Lorenz war von 2019 bis 2020 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Österreichischen Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) tätig. Sie befasste sich in ihrer Tätigkeit vor allem mit ökonometrischen Analysen zu den Themen Chancengleichheit von Kindern und Ungleichheit zwischen den Geschlechtern.

Dr. Eva-Maria Schmidt

Soziologin, Ethnologin

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien mit den Schwerpunkten Aufteilung unbezahlter und bezahlter Arbeit zwischen Eltern und Geschlechtern, Übergang zur Elternschaft, Karenzorganisation, Vaterschaft, Männlichkeit sowie nicht-eheliche Lebensgemeinschaften. Lehrtätigkeit an der Universität Wien, Mitglied im International Network on Leave Policies & Research (LP&R).

Kontakt: eva-maria.schmidt@oif.ac.at

Mag. Georg Wernhart

Ökonom

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien mit den Schwerpunkten sozio-ökonomische Situation von Familien, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Beziehungen zwischen den Generationen, Geschlechterrollen, (Familien-)Werte und deren Wandel.

Kontakt: georg.wernhart@oif.ac.at

Bei der Erstellung dieses Berichts haben weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ÖIF mitgewirkt.

Zuletzt erschienene Forschungsberichte des ÖIF

Kostenfrei erhältlich über die Homepage www.oif.ac.at/publikationen/forschungsberichte/

Lorenz, Theresa; Wernhart, Georg (2022): Evaluierung des neuen Kinderbetreuungsgeldkontos und der Familienzeit – Quantitativer Teilbericht. Wien: ÖIF Forschungsbericht 35.

Buchebner-Ferstl, Sabine; Geserick, Christine; Kaindl, Markus (2020): Elternbildung im digitalen Zeitalter. Chancen – Risiken – Grenzen. Wien: ÖIF Forschungsbericht 34.

Mazal, Wolfgang (Hrsg.): Dörfler, Sonja; Greiner, Ben; Kittel, Bernhard; Sausgruber, Rupert; Schwaninger, Manuel; Spitzer, Florian (2020): Verhaltensökonomie und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb. Mögliche Anwendungen mit Fokus auf Väterbeteiligung und die Gewährleistung von Vereinbarkeit auf Unternehmensseite. Wien: ÖIF Forschungsbericht 33.

Schmidt, Eva-Maria; Kaindl, Markus; Mazal, Wolfgang (2020): Frauen in der Arbeitswelt. Erwerbsarbeitszeitmodelle und deren Potenzial für Frauenförderung und Geschlechtergleichstellung. Wien: ÖIF Forschungsbericht 32.

Dörfler, Sonja; Kaindl, Markus (2019): Gender Gap in der politischen Partizipation und Repräsentation. Ein internationaler Vergleich und die Situation von Frauen in der österreichischen Kommunalpolitik. Wien: ÖIF Forschungsbericht 31.

Buchebner-Ferstl, Sabine; Geserick, Christine (2019): Demenz und Familie. Wien: ÖIF Forschungsbericht 30.

Kapella, Olaf; Rille-Pfeiffer, Christiane; Schmidt, Eva-Maria (2018): Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013: Zusammenfassender Bericht aller Module und Beurteilung. Wien: ÖIF Forschungsbericht 29.

Kapella, Olaf; Rille-Pfeiffer, Christiane; Wernhart, Georg; Baierl, Andreas; Halbauer, Stefan (2018): 2. Teilbericht der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG). Wien: ÖIF Forschungsbericht 28.

Kapella, Olaf; Baierl, Andreas; Geserick, Christine; Kaindl, Markus; Wernhart, Georg (2018): 1. Teilbericht der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG). Wien: ÖIF Forschungsbericht 27.

Neuwirth, Norbert; Kaindl, Markus (2018): Kosten-Nutzen-Analyse der Elementarbildungsausgaben in Österreich. Der gesamtwirtschaftliche Effekt des Ausbaus der Kinderbetreuungsplätze im Zeitraum 2005 bis 2016. Wien: ÖIF Forschungsbericht 26.

Wernhart, Georg; Dörfler, Sonja; Halbauer, Stefan; Mazal, Wolfgang; Neuwirth, Norbert (2018): Familienzeit – Wie die Erwerbsarbeit den Takt vorgibt. Perspektiven zu einer Neugestaltung der Arbeitszeit. Wien: ÖIF Forschungsbericht 25.

Kaindl, Markus; Kapella, Olaf (2016): Betreuung in den Schulferien in NÖ. Individuelle Lösungen – Wahrnehmungen – Wünsche. Wien: ÖIF Forschungsbericht 24.

Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) wird vom Bundeskanzleramt/Frauen, Familie, Integration und Medien (BKA/FFIM) über die Familie & Beruf Management GmbH (FBG) und von den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien unterstützt.

